

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	6 (1956)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Werden und Wachsen der schweizerischen Wirtschaftsverbände im 19. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Gruner, Erich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-78883">https://doi.org/10.5169/seals-78883</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# WERDEN UND WACHSEN DER SCHWEIZERISCHEN WIRTSCHAFTSVERBÄNDE IM 19. JAHRHUNDERT

Von ERICH GRUNER

## *I. Arten und Entwicklungsstufen der Wirtschaftsverbände*

Der Begriff der Wirtschaftsverbände scheint heute — allerdings im Sinne eines Sammelnamens — auf einen recht einheitlichen Tatbestand hinzuweisen. Und doch dürfen wir uns durch diese scheinbare Einheitlichkeit nicht darüber hinwiegäuschen, daß sich hinter diesem Begriff eine ganze Anzahl von Vorstellungskreisen verbergen. Fürs erste müssen wir scheiden zwischen *Spitzen-* und *Einzelverbänden*<sup>1</sup>. Unter *Spitzenverbänden* verstehen wir das, was man heute gemeinhin in der Alltagsdiskussion in ihnen sieht: die großen Sammelorganisationen der Wirtschaft, die in der Bundesverfassung (Art. 32, Abs. 3) — terminologisch unter dem Namen «zuständige Organisationen der Wirtschaft» — staatsrechtlich anerkannt worden sind<sup>2</sup>. Im Gegensatz dazu ist der Begriff *Einzel-*

---

<sup>1</sup> Im *Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft* (Aufl. 1937) I, S. 615ff. werden die Wirtschaftsverbände unter dem Stichwort «Interessenorganisationen» aufgeführt. Dieses Stichwort scheint mir zu einseitig gewählt, da es in erster Linie auf den Tatbestand «Spitzenverbände» hinweist. Für die Definition vgl. Anm. 3.

<sup>2</sup> KURT EICHENBERGER, *Die oberste Gewalt im Bunde*, Zürich 1949, S. 233, definiert die Spitzenverbände, die er hier zwar nicht als solche bezeichnet, aber laut der folgenden Behandlung (S. 236ff.) ausschließlich meint, als die «Angehörigen eines Wirtschaftszweiges, um die Gruppeninteressen einerseits gegenüber andern Wirtschaftsgruppen und andererseits gegenüber dem Staate wahrzunehmen». Laut «Verzeichnis schweizerischer Berufs- und

*verband* dann anzuwenden, wenn man ihn als Sammelbegriff für die nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wirtschaftsorganisation als solche verwendet. Je nach dem Erwerbszweig wird man dabei auf die verschiedensten Gebilde stoßen. Sie heben sich sowohl nach ihrer juristischen Form (Genossenschaft, Aktiengesellschaft, einfache, doppelte Gesellschaft, bloßer Verein etc.) wie nach ihrer wirtschaftlichen Organisation und Zwecksetzung stark voneinander ab. So haben wir hier sowohl die *Kartelle* wie auch die gewerblichen Fachverbände, sowohl die bäuerlichen (z. B. Milch-, Viehzucht-) *Genossenschaften* wie auch die *Gewerkschaften* einzuordnen; ferner lokal oder kantonal organisierte wirtschaftliche Interessengruppen, z. B. die kantonalen Handelskammern oder die lokalen Gewerbe- und Industrievereine etc.<sup>3</sup>. Als geschlossene gesellschaftliche und wirtschaftliche Gruppen haben sie sich allmählich einen eigenen Tätigkeitsbereich mit öffentlichem Charakter geschaffen. Sie sind zu eigentlichen *halböffentlichen Verwaltungskörpern*, zu unentbehrlichen *Substrukturen* des öffentlichen Lebens geworden. Dabei haben sie mit wenigen Ausnahmen (z. B. den Milchgenossenschaften, die heute zu öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden geworden sind), trotz ihrer öffentlichen Funktion, ihren *privatrechtlichen Charakter* bewahrt<sup>4</sup>.

Was nun die *Entwicklung* der Wirtschaftsverbände anbelangt, so haben wir sie nach zwei Gesichtspunkten zu untersuchen: nach der mehr *inneren*, d. h. *organisatorischen* Seite, und nach der *äußereren*, d. h. der Funktion der Verbände in der Öffentlichkeit und ihrem

---

*Wirtschaftsverbände*», herausgegeben vom BIGA. (Bern 1954), existieren heute 13 Spaltenverbände, die das Recht der Anhörung beanspruchen dürfen.

<sup>3</sup> Im Artikel «Interessenorganisationen» (vgl. Anm. 1) wird der Verband schlechthin definiert als «die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte menschliche Gruppe, sei das sie Verbindende nun der gemeinsame Beruf, die gemeinsame Stellung im Beruf oder die gleiche Stellung im wirtschaftlichen Prozeß».

<sup>4</sup> Vgl. dazu die aufschlußreiche Arbeit von HANS GEORG GIGER: *Die Mitwirkung privater Verbände bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben*, Bern 1951. Giger beschränkt sich hier nicht auf die Einzelverbände, sondern spricht auch die Mitwirkung der Spaltenverbände im Gesetzgebungsverfahren.

Verhältnis zum Staat. Die Untersuchung ihrer öffentlichen Bedeutung bleibt einer späteren Publikation vorbehalten.

Die Wirtschaftsverbände sind Nachfolger der alten Zünfte, Ehehaften und Monopole, die im 19. Jahrhundert aufgehoben worden sind. Aber sie wachsen in der Regel nicht direkt aus diesen heraus, sondern aus den freiwilligen Bildungsvereinen und Hilfsgesellschaften, die sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts gebildet haben. Deren Grundcharakter ist in der *ersten* Entwicklungsphase derjenige der *geselligen Vereinigung*: sie unterscheiden sich deshalb nicht stark von den für die moderne Schweizergeschichte so typischen Schützen-, Turn- und Sängervereinen. In den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts setzt der Übergang zur *zweiten* Stufe ein. Die wirtschaftliche Not jener Zeit macht eine straffere Organisation notwendig. Da diese jedoch dem individualistischen Geiste der Epoche zuwiderläuft, so bemüht sich die wirtschaftliche Organisation von da an, die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Wirtschaftszweiges mit wirtschaftlichen und moralischen Druckmitteln zum Beitritt zu bewegen. Das Ringen um *wirksame Organisationsformen* ist also das Kennzeichen der zweiten Entwicklungsstufe. Der Beginn der *dritten Phase* fällt mit dem ersten Weltkrieg zusammen. Dank ihren im Auftrag des Staates erfüllten kriegswirtschaftlichen Diensten wachsen die Wirtschaftsverbände zu *faktischen Zwangskörperschaften* heran. Diese Entwicklungsrichtung wird auf der *vierten Stufe* weiter verstärkt, vor allem in der Krisenzeit und während des zweiten Weltkrieges. Der Wirtschaftsverband ist jetzt nicht nur *de facto* eine *Zwangskörperschaft*, der sich der einzelne kaum mehr entziehen kann, sondern oft auch schon *de jure* (Zwangsvverbände im Sektor der Landwirtschaft, vor allem auf dem Milch-, Käse- und Buttermarkt, auf dem Gebiete der Uhren- und Stickereiindustrie sowie in der Hotellerie etc.). Das in den 1939 verabschiedeten Wirtschaftsartikeln (Art. 32ter) vorgesehene Recht der Verbände, ihre *Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich* zu erklären, ist zwar 1947 nicht in die endgültig revidierten Verfassungsartikel aufgenommen worden. Aber die AVE (Allgemeinverbindlicherklärung) ist doch in beschränkter Weise durchgedrungen; so darf sie vom Staaate für GAV (Gesamtarbeitsverträge) ausgesprochen werden.

## *II. Die Wirtschaftsverbände im Zeitalter des Individualismus*

Nach Richard Feller «vollzog sich in der Restauration ein doppeltes: die alte ständische Ordnung wurde vollends zersetzt, die Gesellschaft in Individuen aufgelöst. Daneben schossen die Vereine empor... In den Vereinen keimten die ersten Ansätze zu einer Neugruppierung der Gesellschaft, und es wäre einer besonderen Betrachtung würdig, wie aus diesen Vereinen Parteien wurden, wie sich die Parteien in unsren Tagen anschicken, wieder zu Ständen zu erstarren<sup>5</sup>». Was Feller in die Restaurationsepoke verlegt, hat sich wohl über eine weit größere Zeitspanne des 19. Jahrhunderts hin erstreckt. Der Zusammenstoß der beiden Welten mag in den Zwanzigerjahren nur besonders deutlich zum Ausdruck gekommen sein. Denn ausschließlich herrschte der gesellschaftliche und wirtschaftliche Liberalismus im 19. Jahrhundert so wenig wie ähnliche Strömungen in andern Epochen der Geschichte. Er war damals nur das bezeichnendste Merkmal dieses Säkulum, das im übrigen seine korporative Seite nicht verleugnen kann. Die Zunft herrschaft z. B. wurde endgültig erst im Jahre 1874 aufgehoben, d. h. in einem Zeitpunkt, da bereits wieder neue wirtschaftliche Organisationen im Entstehen waren. Und sogar damals hatte die Zunft noch ihre Anhänger. Ist doch nach dem Urteil des Bundesrates 1874 «das Zunftwesen... weniger durch den Willen der Beteiligten als durch den Staat mit Rücksicht auf die Interessen des übrigen Publikums aufgehoben worden<sup>6</sup>». Der Zunftgeist, und das heißt nichts anderes als das Verlangen nach straffer wirtschaftlicher Organisation, hat also das 19. Jahrhundert überdauert!

### 1. Die stufenweise Beseitigung der alten Zunftordnung

Die Zünfte sowie die Industriemonopole, Ehehaften und ähnliche Gebilde fielen erstmals in der helvetischen Revolution von

<sup>5</sup> R. FELLER, *Der neue Geist in der Restauration*, Z. f. S. G. IV, 1925, S. 455.

<sup>6</sup> Botschaft des B. R. an die B. Vers. betr. Revision der B. V., Beilage zum «*Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der B. V. vom 12. Sept. 1848 beauftragten Kommission des schweiz. N. R.*», Bern 1871, S. 6.

1798<sup>7</sup>. In den meisten Kantonen wurden sie zwar 1803 oder 1815 wieder eingeführt. Eine Ausnahme bildeten die welschschweizerischen Kantone und Bern, die alle unter dem Einfluß der zunft-, ja vereinsfeindlichen Gesetzgebung des revolutionären Frankreich standen, das in seinem hyperindividualistischen Code civil den einzelnen jeglicher genossenschaftlicher Verbindung entzog und im Code pénal alle Vereinsbildungen strafrechtlich strengstens verfolgte. Die restlichen Kantone besorgten den Abbau der monopolistischen Organisationen bald nach 1830, einige allerdings erst im Zeitraum von 1855—1874. Die Bundesverfassung von 1848 überließ ja die Ordnung des Gewerbewesens im wesentlichen den Kantonen<sup>8</sup>. So blieb das strenge Zunftregime in Schaffhausen bis 1855 erhalten und machte dann einer Zwischenlösung Platz, die bis 1875 in Kraft blieb. Basel bestimmte noch 1847 in Art. 11 seiner revidierten Verfassung: «Die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Gesetzgebung nicht gestattet<sup>9</sup>.»

In den Handwerkerkreisen blieb die zunftfreundliche Strömung bis 1874 durchwegs erhalten. Sie äußerte sich besonders stark im Jahrzehnt von 1840—1850, in jenem Zeitraum, wo die handwerkliche Betriebsweise in vielen Erwerbszweigen definitiv von der industriellen verdrängt wurde und viele Gewerbszweige ausstarben<sup>10</sup>. Der Berner Handwerker- und Gewerbeverein reichte z. B. 1848 der Bundesversammlung eine Petition ein, in der er bat, «den unheilbringenden Unordnungen im Reich der Gewerbe eine Schranke zu

<sup>7</sup> Aufhebung des Zunft- und Innungszwanges, Luzern, 19. Okt. 1798. STRICKLER, *Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik III*, 195.

<sup>8</sup> HANS BAUER, *Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz, 1798—1874*, Basel 1929, S. 194ff.

<sup>9</sup> BAUER, op. cit., S. 185. Der Artikel wurde 1858 allerdings wieder gestrichen. Bis 1874 wurde das Zunftrecht stark durchlöchert.

<sup>10</sup> In einer Denkschrift von 1820 «Über den jetzigen Zustand des Handwerksstandes der Stadt und Gemeinde St. Gallen, die Ursachen des Verfalls desselben und Vorschläge, ihm wieder aufzuhelfen», hg. v. einem «Verein gemeinnützig denkender Männer», St. Gallen 1820, S. 8, werden 65 Arten von Handwerken aufgezählt, die 1870 zum großen Teil ausgestorben waren, so die Kohlen- und Pechbrenner, Lohstampfer, Kammacher, Salpetersieder, Karden- und Blattmacher, Zinngießer etc. Vgl. die Petitionen st. gallischer, zürcherischer und luzernischer Handwerksmeister aus den Jahren 1840ff., bei BAUER, op. cit., S. 98ff., 126ff., 213ff.

setzen und in Ausführung von Art. 41, Abs. 4, der B.V. eine schweizerische Gewerbeordnung zu erlassen<sup>11</sup>. Aber schließlich drang eben doch der Gedanke durch, daß sich der Handwerker nur dann erhalten könne, wenn er das freiheitliche Grundgesetz der industriellen Produktionsweise auch auf sein Gewerbe übertrage, d. h. wenn er bei möglichst wohlfeiler Produktion die beste Ware liefere. Um dieses Ziel zu erreichen, war die Zunft überflüssig geworden. An ihre Stelle sollte der freiwillige handwerkliche Bildungsverein treten, «die freie Assoziation, die sich... an Stelle des Zwanges... emporringt<sup>12</sup>».

## 2. Die Vereinsfreiheit als Wurzel der Wirtschaftsverbände

In dem Maße, wie die alten Monopolorganisationen dem Zuge der Zeit zum Opfer fielen, entstanden in allen Erwerbszweigen freie wirtschaftliche Vereinigungen. Ihre rechtliche Grundlage war die *Vereinsfreiheit*, die recht eigentlich die Wurzel des schweizerischen Verbandswesens war und bis heute geblieben ist. Die Zünfte und ihre Milchbrüder, die Monopole und Ehehaften, sind monopartige Zwangsverbände. Sie sind gekennzeichnet einsteils durch die strikte Ausschließung gegen außen (*numerus clausus*) und anderseits durch den Organisationszwang für alle diejenigen, die ein bestimmtes Gewerbe ausüben wollen (*Koalitionszwang*). An die Stelle dieses Koalitionszwangs sollte nun die *Koalitionsfreiheit* treten, das Recht auf freie Vereinigung für alle. Das ist der tiefere Sinn des in vielen Kantonen schon 1803, in andern erst 1831 ff., im Bunde 1848 (Art. 46 der damaligen Verfassung) eingeführten Grundsatzes der Vereinsfreiheit. Den Schöpfern dieses Rechtes schwelte die Absicht vor, dem Bedürfnis der gesellig-genossenschaftlichen Verbindung einen möglichst breiten Raum zu geben, allerdings nur soweit, als diese die individuelle Freiheit nicht beeinträchtigte.

<sup>11</sup> WERNER KREBS, *Grundsätze und Zielpunkte einer schweiz. Gewerbeordnung*, Basel 1889, S. 5. Der Gedanke der eidgenössischen Gewerbeordnung erschien auch 1872 und 1874 auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte.

<sup>12</sup> Gutachten von alt Regierungsrat M. Eßlinger, Zürich 1847, zit. bei BAUER, op. cit., S. 214/15.

Die Zielsetzung ist also einsteils *individualistisch*: jeder soll frei sein, einer Organisation beizutreten oder abseits zu stehen. Er darf auf keinen Fall zum Beitritt gezwungen werden (negative Koalitionsfreiheit). Andererseits aber ist das Ziel auch ein *genossenschaftliches*: jeder soll freien Beitritt zu den bestehenden Verbänden haben; er soll weder von außen (vom Staat) am Beitritt gehindert werden (positive Koalitionsfreiheit), noch soll er von der bestehenden Vereinigung selbst zurückgewiesen werden dürfen (Prinzip der offenen Türe). Am Anfang überwog ganz eindeutig die negative Koalitionsfreiheit, d. h. die individualistische Tendenz, später die korporative.

In der Hochblüte des Individualismus hat man sich vor einem wirtschaftlichen Mißbrauch der Vereinsfreiheit, d. h. vor allem vor neuen monopolistischen Zwangsmaßnahmen im Sinne der Zunftpraxis kaum mehr gefürchtet<sup>13</sup>. Nur anfangs der Dreißigerjahre erließen einige Kantone ausdrückliche Kartellverbote oder Verbote gegen den Koalitionszwang<sup>14</sup>. Diese gerieten jedoch schon

---

<sup>13</sup> A. H. KESTNER, *Der Organisationszwang*, Berlin 1912, S. 317: «Wenn die Gewerbeordnung gegen die Monopolstellung der Kartelle, welche die Freiheit der Konkurrenz verletzen, keine Vorkehrungen getroffen hat, so liegt es daran, daß man bei ihrer Einführung das Aufkommen solcher Privatmonopole nicht für möglich hielt.»

GEORG BAUMBERGER, *Geschichte des Zentralverbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg und ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Ergebnisse*, St. Gallen 1891, S. 118, fragt sich, wieso der Gesetzgeber die Sperre und ähnliche Kampfmittel der Kartelle nicht verboten habe und antwortet: «Vielleicht nur deshalb, weil der Gesetzgeber keine Ahnung hatte, daß je solche Institutionen im öffentlichen Leben Platz greifen könnten.»

<sup>14</sup> Am bekanntesten ist die Kartellschranke im Gewerbegesetz des Kts. Zürich von 1832: «Jede bindende Verabredung der Genossen eines Handwerkes oder andern Gewerbes zur Feststellung oder Steigerung der Preise der zu verkaufenden Waren oder Fabrikate oder des Arbeitslohnes für deren Verfertigung ist bei einer von dem Richter nach Maßgabe der Umstände zu bestimmenden Strafe verboten.» Ähnliches wird in § 71 für die Gesellen bestimmt: «Eine Verabredung mehrerer Gesellen, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder bei gewissen Meistern oder Gewerbeinhabern von keinen Gesellen gearbeitet werden solle, sowie eine Verabredung zu gleichzeitigem Austritt aus der Arbeit, in der Absicht, Zugeständnisse irgend einer Art zu erringen, soll, insofern bereits zur Ausführung geschritten worden, als ein

bald sozusagen in Vergessenheit und traten schließlich mit der Bundesverfassung von 1874 auch formell außer Kraft. Jedenfalls wurden sie von den Kantonen gegenüber kartellähnlichen Gebilden verschwindend wenig angewandt<sup>15</sup>. Es wurde weder je der bundesrätliche noch später der bundesgerichtliche Rekursweg gegen die wirtschaftspolitische Anwendung der betreffenden Bestimmungen eingeschlagen.

Etwas anderes war es mit dem *politischen Mißbrauch* des Koalitionsrechtes. Aus Mißtrauen gegen die Arbeiterorganisationen und besonders gegen deren Ideologie erließen einzelne Kantone generelle Verbote gegen die Arbeitervereine, die sich politisch betätigten wollten<sup>16</sup>. Gegen Vereinigungen mit Bildungs- und Unterstützungsbestrebungen konnte natürlich nichts vorgekehrt werden. Die Bundesbehörden von 1848 haben denn auch, gestützt auf Art. 46 der

---

Polizeivergehen bestraft werden. Ebenso sind die sog. Gesellenverbindungen, soweit sie nicht bloß die Unterstützung von Kranken und Notleidenden bezuwecken, untersagt» (Off. Ges'sammlung des Standes Zch. II, S. 17 u. 29ff., Zch 1832). Ähnliche Bestimmungen enthielten die Genfer Gewerbeordnung von 1799, der Codice penale des Kantons Tessin von 1816 (§ 205, § 235 in der erneuten Ordnung von 1873). Beide sind Abschriften aus dem französischen Code pénal. Ähnlich die Aargauer Verordnung vom 8. Mai 1806, § 74 (vgl. CHRISTIAN ZÖLLY, *Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz*, Aarau 1917, S. 30ff., ANTONY BABEL, *Das Recht der beruflichen Vereinigung*, Studien und Berichte des Internationalen Arbeitsamtes, Reihe A, Bd. 29, S. 359ff.).

<sup>15</sup> OTTO LANG, *Der Arbeitstarifvertrag*, Zs. f. schw. Recht N. F. 28, 1909, S. 548: «Die Bestimmungen (z. B. aus dem Zürcher Gewerbegesetz von 1832 etc.) starben gleichsam ab, bevor die Verfassung das Vereins- und Versamm-lungsrecht gewährleisteten.» Materiell machte zwar der Kanton Zürich noch 1864 von § 17 des Gew.-Gesetzes Gebrauch, indem er das Kartell der Zündholzfabrikanten, das «zur Verhütung ungünstiger Konkurrenzverhältnisse» 1862 gegründet worden war, aufhob (ZÖLLY, op. cit., S. 30, S. 44). Nach 1874 waren dann alle kantonalen Kartellverbote verfassungswidrig, weil sie gegen Art. 31 der B. V. verstießen.

<sup>16</sup> Am bekanntesten ist das Zürcher Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Dez. 1844, das in § 20 Arbeiterkoalitionen politischer Art verbietet (Off. Slg. der erl. Ges. des Kt. Zch, VII, 152). Noch schärfer war das Gesetz gegen kommunistische Umtreibe vom 26. März 1846, Off. Slg. VII, S. 250 (Kommunisten- oder Maulkrattengesetz).

Bundesverfassung, dieser direkten Verbotspraxis bald ein Ende gesetzt. Eines der schönsten Zeugnisse für den Sinn und Zweck der freiheitlichen Vereinsbildung steht im Rekursesentscheid der Bundesversammlung gegen die bernische Regierung, die 1852 die Thunersektion des Grütlivereins verboten hatte<sup>17</sup>. Gegenüber indirekten Verboten, die besonders gegen den Organisationszwang der agitierenden Gewerkschaften erlassen wurden, waren die Bundesbehörden allerdings machtlos<sup>18</sup>. Ebenso brennend war von jeher das Problem der Beeinträchtigung der Vereinsfreiheit durch Private, d. h. der Behinderung des freien Beitritts von Arbeitern zu deren Organisationen durch die Unternehmer. Aktuell wurde diese Seite der Freiheit aber erst damals, als das ideologische Moment in der Arbeiterbewegung an Bedeutung zunahm und man z. B. den Arbeitern den Beitritt zur Internationale verbieten wollte<sup>19</sup>.

<sup>17</sup> «Es handelt sich nicht um die Frage, zu wissen, ob der Bund oder ein Kanton wünsche einen Verein erhalten oder aufgelöst zu sehen, sondern darum, ob die dem Zwecke eines solchen Vereins oder in den dafür bestimmten Mitteln etwas Rechtswidriges oder Staatsgefährliches sei... Der Staat wird seine Unterstützung solchen Vereinen, gegen welche er eine Antipathie hat, ebenso gut gewähren als solchen, für welche er einige Sympathie hegen könnte...» (B. Bl. 1854, I, 460ff.).

<sup>18</sup> Das Polizeistrafgesetz vom 23. Sept. 1872 von Baselstadt bestimmt in seinem § 164: «Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern teilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft (1—42 Tage) bestraft.» Ähnliche Bestimmungen in Art. 106 des Genfer Strafgesetzbuches vom 21. Okt. 1874. Für die späteren Maßnahmen des Staates gegen Arbeiterstreiks und Koalitionszwang vgl. S. 93ff. Der Gemeinderat von St. Gallen wies z. B. 1871 die der Internationale angehörenden Arbeiter aus (HANS GERSTER, *Die Arbeitgeberorganisationen der Schweiz*, Basel 1921, S. 15).

<sup>19</sup> Ausführlich über die Einschränkung des Koalitionsrechtes durch Private unten S. 91ff. Wir besitzen dagegen eine ganze Menge von Zeugnissen dafür, daß die Arbeiter von bürgerlicher und Unternehmerseite bis 1870 geradezu aufgemuntert wurden, Koalitionen zu bilden, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, und zwar um sie von ihren Verstaatlichungsplänen abzubringen. HANS RUTISHAUSER, *Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz*, Lachen 1935, S. 60ff., 69, 77, 82, 91, 105. Zweifel an der Richtigkeit dieser Tendenzen tauchen erst von 1870 an auf, RUTISHAUSER S. 106ff.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß das schweizerische Vereinsrecht trotz allen Einschränkungen im Vergleich zu den Lösungen der umliegenden Staaten etwas durchaus Einzigartiges darstellt und als Ausdruck der *genossenschaftlichen* Grundströmung unseres Staates verstanden werden muß. Frankreich verbot die freie Vereinsbildung bis 1884, auch England handelte zu Beginn des 19. Jahrhunderts ähnlich. Deutschland und Österreich ließen die Vereinsbildung nicht aufkommen, weil sie mit den alten Zwangsverbänden nicht brechen wollten. Und auch in dem kurzen Zeitalter der Gewerbe- und Vereinsfreiheit (1869—1880) tendierte man dort danach, die privaten Vereine zu Zwangsverbänden öffentlichen Rechtes auszugestalten (Handwerkerinnungen, Unternehmergeñossenschaften für die Unfallversicherung). Die Schweiz hat also einen Mittelweg zwischen absolutem staatlichem Verbot und staatlichem Gebot eingeschlagen.

### 3. Die Bildung freier Interessengemeinschaften

Viele der wirtschaftlichen Vereinigungen, die wir als die Vorfäder der heutigen Wirtschaftsverbände betrachten dürfen, stammen aus dem 18. Jahrhundert; so die bernische Ökonomische Gesellschaft, die 1959 ihr 200jähriges Jubiläum wird feiern können, aber auch vereinzelte Unterstützungsvereine, z. B. Krankenkassen<sup>20</sup>. Zum besseren Verständnis scheiden wir unsren kurzen Überblick nach einzelnen Erwerbszweigen.

Am stärksten entwickelte sich das wirtschaftliche Vereinsleben zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der *Landwirtschaft*. Denn die Schweiz war ja damals trotz der verbreiteten Heimindustrie noch immer vorwiegend ein Agrarland. Das Beispiel der bernischen Ökonomischen Gesellschaft machte Schule; bis 1848 besaßen bereits elf weitere Kantone ähnliche Vereinigungen, die alle in der Hauptsache *gemeinnützige Gesellschaften* waren, d. h. freie Vereinigungen von «Freunden der Landwirtschaft». Ihre Hauptaufgabe bestand in «Belehrung, Aufklärung und Aufmunterung<sup>21</sup>».

<sup>20</sup> HERMANN KINKELIN, *Die Hülfsgesellschaften in der Schweiz im Jahre 1865*, Bern 1868, S. 12ff.

<sup>21</sup> A. NÄF, *Landwirtschaftliches Vereinswesen*, in Reichesbergs Handwörterbuch der Schw. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern

1856 schlossen sich einige kantonale und lokale Vereine zum «Verein schweizerischer Landwirte» zusammen, aus dem 1863 der «Schweizerische landwirtschaftliche Verein» hervorging, für lange Zeit die einzige bäuerliche Sammelorganisation. Ihm traten andere, rein bildungsmäßig orientierte Fachvereine bei, so der alpwirtschaftliche, der Obst- und Weinbauverein.

Ebenso dicht war bald auch das Netz der *gewerblichen* Vereine, die in der Regel als Ersatz für die allmählich aufgehobenen Zünfte entstanden. Ihre Hauptaufgabe sahen sie zunächst im Studium technischer Fragen und in der beruflichen Weiterbildung ihrer Mitglieder<sup>22</sup>. Soweit sie sich als Fortsetzer der aufgehobenen Zünfte betrachteten, versuchten sie eine gewerbliche Ordnung auf rein freiwilliger Grundlage aufzurichten, was jedoch kaum je gelang. Darum wandten sich die Handwerkervereine je und je an die staatlichen Behörden um Erlaß neuer Ordnungen, so der 1839 gegründete Handwerkerverein des Amtsbezirkes Bern 1840 an die Berner Regierung<sup>23</sup>. Neben den lokalen, regionalen und kantonalen Vereinen<sup>24</sup> bildeten sich nun auch ausgesprochene *Fachvereine*, die

---

1903, II, S. 876ff. Vgl. auch H. BRUGGER, *Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Schweiz*, Brugg 1943.

<sup>22</sup> Eine Übersicht über die gewerblichen Vereine vermittelt die Jubiläumsschrift zum 25jährigen Bestand des Schweizerischen Gewerbevereins: «Schweizerischer Gewerbeverein 1879—1904, Denkschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes», Bern 1904, S. 28ff., ferner die Jubiläumsfestschrift von HANS TSCHUMI, *Der Schweizerische Gewerbeverband 1879—1929*, Bern 1929, S. 22ff.

<sup>23</sup> *Darstellung des wirklichen Zustandes der Handwerke und der auf dieselben verderblich einwirkenden Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit. Vorschläge für Abhilfe derselben. Entworfen durch den Handwerkerverein des Amtsbezirkes Bern*, Bern 1840. Im Anhang wurde das «Projekt eines Gewerbe-polizeigesetzes» veröffentlicht. Es diente dem Berner Regierungsrat Dr. med. R. Schneider als Anregung für die Schaffung des Gewerbegesetzes von 1849. Im Kanton Bern hatte die seit 1798 bestehende uneingeschränkte Gewerbefreiheit besonders schlimme Früchte gezeitigt. Vgl. dazu KARL GEISER, *Handel, Gewerbe und Industrie im Kt. Bern*, 1910. Für die übrigen Gewerbevereine und deren ähnliche Versuche vgl. BAUER, op. cit., S. 98—148, S. 175—192.

<sup>24</sup> Der erste war der kantonal-zürcherische, der im Jahre 1852 gegründet wurde. 1865 folgte Bern, 1867 Basel.

ähnliche Ziele wie jene verfolgten, so bei der Regelung des eidgenössischen Zollwesens im Jahre 1849—1851<sup>25</sup>.

Die Versuche zur Zusammenfassung dieser Vereinigungen in einer gesamtschweizerischen Organisation sind zahlreicher als in andern Wirtschaftszweigen. Der erste schweizerische Gewerbeverein bildete sich 1843, der zweite 1847<sup>26</sup>. Den direkten Anlaß bildete beide Male die Absicht, eine schweizerische Zolleinheit herbeizuführen. Neben schutzzöllnerischen standen auch berufliche Fragen im Vordergrund der Tätigkeit des dritten Vereins, der von 1849—64 wirkte. Ein vierter Versuch endete 1869 erfolglos, und erst der fünfte brachte die endgültige Gründung der heute noch bestehenden Organisation<sup>27</sup>. Sie gehört indessen bereits der zweiten Etappe der Verbandsentwicklung an.

Recht vielfältig war von Anfang an das Vereinsleben der *Arbeiter*. Zu Beginn herrschte auch hier der Typus des *Bildungsvereins* (z. B. der 1838 gegründete Grütliverein) und der gegenseitigen *Hilfsgesellschaft* vor (z. B. Kranken- und Unterstützungskassen für Gesellen<sup>28</sup>). Jener war lokal und regional organisiert, diese waren in Fachverbänden (nach Erwerbszweigen) gegliedert. Dazu kamen die Handwerkervereinigungen ausländischer, besonders deutscher Gesellen, bei welchen neben humanitären und Bildungsbestrebungen von Anfang an die *politische* Absicht deutlich war<sup>29</sup>. Diese

<sup>25</sup> Der erste schweizerische Fachverband war der 1843 gegründete Schweizerische Apothekerverein. Dann entstanden der deutschschweizerische (1849) und der welschschweizerische (1866) Buchhändlerverein, der Buchdruckerverein (1869), der Schuhmachermeisterverband (1874) und der Bierbrauerverein (1877). Sporadisch traten etwa Vereine zu Zolleingaben zusammen und lösten sich nach Erfüllung ihres Zweckes wieder auf. Vgl. HANS SIGNER, *Die treibenden Kräfte der schweizerischen Handelspolitik*, Zürich 1914, S. 20ff.

<sup>26</sup> HANS BLOESCH, *Der Schweizerische Gewerbeverein und seine Bestrebungen für eine schweizerische Zolleinheit* (Zs. f. schw. Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jg., 1928, S. 397ff.), und WALTHER RUPLI, *Zollreform und Bundesreform in der Schweiz 1815—1848*, Zürich 1949, S. 154ff., S. 183ff.

<sup>27</sup> TSCHUMI, op. cit., S. 25ff.

<sup>28</sup> KINKELIN, op. cit., S. 14, 16ff.

<sup>29</sup> OTTO BRÜGGER, *Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz, 1836—1843*, Bern 1932. J. RAGAZ, *Die Arbeiterbewegung in der Westschweiz*, Zürich 1938, S. 42. K. BÜCHER, *Die schweizerischen Arbeiterorgani-*

drei Tendenzen lassen sich in der Vereinsbildung der Arbeiter nie reinlich auseinanderhalten. Sie überschneiden sich sowohl materiell (eine Krankenkassenvereinigung kann sich auch als politische Organisation betätigen) wie personell (viele Arbeiter waren oft Mitglieder mehrerer Organisationen). Daraus resultiert die Unübersichtlichkeit im Verbundswesen der Arbeiter und die sich oft durchkreuzenden Pläne und Feldzüge der verschiedenen Vereinigungen. Bedenkt man, daß sich die Arbeiterinteressen viertens noch in *Konsumentenorganisationen* verdichteten, und daß auch der *ideologische Kampf* der internationalen Sozialistenbewegung in die Vereinsbildung mit hineinspielte, dann begreift man, daß sich die Verhältnisse so verwickelt darstellen.

Es lag im Wesen der Arbeiterbewegung als der Opposition der wirtschaftlich Zukurzgekommenen, daß ihre Verbände als erste von allen Erwerbsgruppen über die damals üblichen Bildungs- und Unterstützungsbestrebungen hinausstießen, und zwar sowohl wirtschaftlich wie politisch. Viele der gegenseitigen Hilfsorganisationen betätigten sich schon in den dreißiger- und vierziger Jahren als Fachgewerkschaften (Preis- und Lohnregulatoren), indem sie für ganze Fachzweige lokale Tarifverträge abgeschlossen. Andere wieder konstituierten sich — neben den bereits genannten Konsumgenossenschaften — als *Produktivgenossenschaften*, eine Bewegung, die besonders zwischen 1840 und 1870 sehr lebhaft war<sup>30</sup>.

Die *politisch* gerichtete Tätigkeit der *Arbeitervereine* setzt erst eigentlich mit dem Einfluß des internationalen Sozialismus richtig ein. Vorher lassen sich außer der Agitation der deutschen Handwerker nur wenige Versuche feststellen, so Treichlers 1845 gegründeter Arbeiter-Bildungs- und Hülfsverein, der aber ein schnelles, gewaltsames Ende fand<sup>31</sup>. Obwohl Treichler 1846 auf seine Frage:

---

sationen, Zs. f. die gesamte Staatswissenschaft, 44/1888, S. 609—674. Die deutschen Arbeitervereine, S. 621ff.

<sup>30</sup> Über Produktivgenossenschaften in der Westschweiz, bes. in Genf, vgl. RAGAZ, S. 84, «Comptoir national d'horlogerie», 1848 in Genf. 1849, 1857, 1858 entstanden Uhrmacher- und Schneider-Produktionsgenossenschaften in Genf und in Le Locle.

<sup>31</sup> W. KLINKE und J. KELLER, *J. J. Treichler*, Zürich 1947, S. 151ff., S. 164ff. «Seine (sc. des Vereins) nächste Aufgabe ist... sich besonders mit den sozialistischen Ideen bekannt zu machen...» Treichlers Rede

«Gibt es ein Proletariat in der Schweiz<sup>32</sup>?» bejahend antwortete, war sich die eigentliche Fabrikarbeiterchaft ihrer prekären Lage noch gar nicht recht bewußt. Sie war darum auch gar nicht gewillt, einen klassenmäßigen Kampf um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Position zu führen<sup>33</sup>. Für die Schweizer Arbeiter fiel zudem eines der wichtigsten revolutionären Agitationsziele, der Kampf

---

abgedruckt bei J. J. TREICHLER, *Frihschriften*, hg. von A. Streuli, Zürich 1943, S. 285ff.

<sup>32</sup> Aus seinen Aufzeichnungen geht eindeutig hervor, daß z. B. im Kanton Zürich das Proletariat noch keineswegs zur Hauptsache aus Fabrikarbeitern bestand, sondern ebenso sehr aus den zunehmend arbeitslos werdenden Weber-Heimarbeitern, aus der aus den Dörfern abwandernden kleinbäuerlichen Bevölkerung und dem durch die Industrialisierung aus seiner Stellung gedrängten Handwerkerstand. Also zur Hauptsache ein «potentielles Proletariat» im Sinne Sombarts. Gegen die Proletarisierung wirkte außer der politischen Struktur der Schweiz der ländliche Standort der schweizerischen Textilindustrie, welche die Anhäufung proletarischer Massen verhinderte. Zürich z. B. war 1850 noch eine Stadt von 17 000 Einwohnern. Es wäre eine reizvolle Arbeit, den sozialen Zustand der schweizerischen Arbeiter- und Bauernbevölkerung eingehend zu untersuchen und die Resultate in der Form einiger Monographien mitzuteilen. Als Untersuchungsgegenstände kämen etwa in Frage: die Binnenwanderung innerhalb der schweizerischen Kantone, die Sozialstruktur der Städte, Dörfer und Flecken (Anteil der verschiedenen Erwerbs- und Volksschichten), ähnlich wie das die französische Wahlgeographie tut. Wie wenig wissen wir ferner über die Beschäftigung der schweizerischen Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert. Woher stammen z. B. die zahlreichen Arbeiter, die für den Bau der Bahnen nötig waren? Ließen sie sich dauernd am Ort ihrer neuen Arbeit nieder oder zogen sie weiter? Wie steht es um die Kenntnis von Löhnen und Preisen im 19. Jahrhundert? Die schweizerische *Sozialgeschichte* hat sich bis heute, sofern sie überhaupt betrieben wird, fast ausschließlich mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Parteipolitik und der sozialistischen Ideen- und Programmgeschichte befaßt. Die Erforschung der sozialen Umschichtungsprozesse und der Bevölkerungsbewegung hat sie ganz außer acht gelassen. Die deutsche Schweiz steht hier an letzter Stelle von allen westeuropäischen Ländern. Was andere Länder auf diesem Gebiete leisten, zeigt etwa ein Aufsatz von W. CONZE, *Vom Pöbel zum Proletariat*, Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1954, S. 333ff. Conze führt eine große Anzahl Dissertationen an, deren Themen sich auch für Schweizer Verhältnisse zur Bearbeitung eigneten.

<sup>33</sup> W. RAPPARD, *La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse*. Bern 1914, S. 300ff.

für die Errichtung der politischen Demokratie, als ein spezifisches Ziel der Arbeiterschichten dahin. Sofern ein solcher Kampf geführt wurde, z. B. um die Erweiterung der Volksrechte in den sechziger Jahren, so besorgte ihn die demokratische Partei. Ihr schlossen sich die Arbeiterorganisationen, z. B. die Grütlivereine, fast ausschließlich an. Auch die ersten kantonalen und eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze waren nicht von Arbeiterorganisationen, sondern von der linksradikalen Bewegung erstritten worden<sup>34</sup>. Die ersten wirklich selbständigen politischen Aktionen der schweizerischen Arbeitervereinigungen können wir als Widerhall des internationalen Sozialismus betrachten, besonders der Gründung der 1. Internationale im Jahre 1864<sup>35</sup>. Zwar beteiligten sich auch hier wieder am vorbehaltlosesten die *deutschen* Gesellenvereine<sup>36</sup>. Indessen konnten sich nun dieses Mal auch die rein *schweizerischen* Arbeiterverbände den Rückwirkungen des Internationalismus nicht entziehen. Als wichtigste Folge haben wir die Welle sozialer Kämpfe zu betrachten, die sich um 1870 in größeren Städten der Schweiz beobachten lässt<sup>37</sup>. Damit erhielt nun auch die rein

<sup>34</sup> PETER GILG, *Die demokratische Bewegung und die soziale Frage*. Affoltern 1951.

<sup>35</sup> Das Echo war am stärksten in der Westschweiz, vgl. RAGAZ, op. cit., S. 93.

<sup>36</sup> FR. HEEB, *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund 1880—1930*, S. 28ff. Daselbst Genaueres über die Entwicklung der deutschen Arbeitervereine in der Schweiz bis 1880. Vgl. BÜCHER, *Arbeiterorganisationen*, op. cit., S. 621ff., bes. 632—634.

<sup>37</sup> Die Streikwelle — die erste größere in der Schweiz — dauerte von 1868—1874. Es fanden jährlich Streiks in der ganzen Schweiz statt: 1868: 13, 1869: 26, 1870: 11, 1871: 13, 1872: 31, 1873: 20, 1874: 10 Streiks. Außer in Genf und im Jura, wo die Streikwelle 1868 ausgelöst wurde, spielten sich die größten Streiks ab in Basel, Zürich, St. Gallen. Von 1875—1885 setzte die Streikbewegung fast aus. Total fanden nur 24, 1879 und 1882 überhaupt keine statt. Neben Forderungen nach Lohnerhöhungen und Verkürzung der Arbeitszeit bildete die Teilnahme an der ersten Internationale vielfach einen Hauptstreitpunkt zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Arbeiter erklärten sich oft mit den verfeindeten «Internationalen» solidarisch. Über Streiks vgl. H. GREULICH, *Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860* (8. Jahresbericht des Arbeitersekretariates 1894). REICHESBERG III, 1, S. 804ff., Artikel Streiks und Lohnbewegungen von F. Thies. In beiden Publikationen wertvolles statistisches Material. Als Ganzes sind je-

politisch gerichtete Gewerkschaftsbewegung einen bemerkenswerten Auftrieb, am stärksten in der Westschweiz<sup>38</sup>. Eine weitere Folge war die Gründung gesamtschweizerischer Arbeiterorganisationen, bei denen ebenfalls das politische Ziel im Vordergrund stand: 1870 entstand die erste schweizerische sozialdemokratische Partei<sup>39</sup>; 1873 der erste schweizerische Arbeiterbund<sup>40</sup>. Er umfaßte neben dem Grütliverein und einzelnen Sektionen der Internationale noch dreizehn deutsche Arbeiterverbände und fünfunddreißig schweizerische Fachgewerkschaften.

Überblicken wir abschließend den Entwicklungsstand des Arbeitervereinswesens in den siebziger Jahren. Im Vergleich zu den Verbänden der übrigen Erwerbsgruppen war der Arbeiterverband, sowohl was die äußere wie was die innere Organisation betrifft, am weitesten fortgeschritten. In der ersten großen Streikwelle hatte sich das Koalitionsbedürfnis und natürlich auch die Neigung zum Koalitionszwang stark gesteigert. Damit näherte sich der Arbeiterverband recht früh der Stufe des Organisationszwangs. Das

---

doch die beiden Arbeiten historisch nur sehr bedingt verwertbar, da sie, obwohl sie einen geschichtlichen Überblick darstellen wollen, aus rein politisch-agitatorischer Absicht heraus verfaßt sind. Es stellt eine empfindliche Lücke in der schweizerischen Sozialgeschichte dar, daß wir noch keine brauchbare Streikgeschichte besitzen, wie das für andere Länder üblich ist.

<sup>38</sup> RAGAZ, S. 108ff., 116ff. Von 1870 an bestanden zwei westschweizerische Arbeiterbünde, die Fédération romande (Hauptsitz in Genf, mehr marxistisch) und die Fédération jurassienne (Bakunin, anarchistisch), die sich allerdings von der 1. Internationale distanzierte. Über die nicht internationalen Arbeiterverbände vgl. RAGAZ, S. 138ff. Nach 1878 verlor der Jurabund seine Bedeutung. Sein Geist lebte jedoch später in den syndikalistischen Gewerkschaften weiter, so daß man sagen darf, der Jurabund habe die westschweizerische Arbeiterbewegung auf ihren syndikalistischen Weg gewiesen (vgl. RAGAZ, S. 141, S. 203ff.). Über den Unterschied zwischen westschweizerischer und deutschschweizerischer Arbeiterbewegung vgl. RAGAZ, S. 221ff.

<sup>39</sup> ERNST SCHENKER, *Die sozialdemokratische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*. Appenzell 1926, S. 16. Die Entwicklung der Parteien müssen wir in unserer Betrachtung außer acht lassen. Wir werden nur insofern darauf eingehen, als die moderne Wirtschaftspartei sich der berufsständischen Interessenvertretung nähert. Darüber näheres in einem später erscheinenden Aufsatz.

<sup>40</sup> HANS FARNER, *Die Geschichte des Schweizerischen Arbeiterbundes*, Weida 1923, S. 18.

hat man ihm immer angekreidet und ihn deshalb als Totengräber der Freiheit angeklagt. Wobei man doch bedenken müßte, daß für eine Opposition der wirtschaftlich Benachteiligten in Ermangelung anderer Druckmittel die Macht der großen Zahl und des zielbewußten Einsatzes eben dieser «Mehrzahl» das einzige erfolgversprechende Mittel war.

Gerade dieser Mittel bedurfte die Gegenseite anfänglich nicht. Das beweist schlagend die zaghafte Entwicklung des Vereinswesens auf dem Gebiete der *Industrie* und des *Handels*. Hier entstanden im Verlaufe des 19. Jahrhunderts in den großen wirtschaftlichen Zentren des Landes an Stelle der alten öffentlich-rechtlichen Handelskammern entweder staatlich gebildete Kommissionen für Handel und Gewerbe oder, wo deren Tätigkeit nicht genügen konnte, freie Vereinigungen jener Kreise<sup>41</sup>. Aus diesen und ähnlichen privaten Vereinigungen bildete sich 1869 der *Schweizerische Handels- und Industrieverein*, der vornehmlich der Ausge-

---

<sup>41</sup> E. MAURER, *Die schweizerischen Handelskammern, ihr Wesen, ihre Entwicklung, Organisation und Tätigkeit*, Zürich 1924. Die vorrevolutionären Handelskammern (S. 9ff.) waren konsultative Organe der alten Regierungen und hatten relativ weitgehende Kompetenzen in der Gesetzgebung und im Zollwesen, ferner gewisse Aufgaben als Selbstverwaltungskörper, z. B. in bezug auf die Markt- und Wechselordnung. Einige von ihnen lebten im 19. Jahrhundert noch eine Zeitlang weiter, so in Zürich, Winterthur und vor allem in St. Gallen. Dessen kaufmännisches Direktorium, obschon unter der Herrschaft der absoluten Handels- und Gewerbefreiheit seiner alten Rechte verlustig, behielt sein Vermögen bei und entfaltete eine beträchtliche Tätigkeit für die Finanzierung und Erweiterung der Exportindustrie, bei der Gründung von Banken, Eisenbahnen etc. (MAURER, S. 20—24). Die von den Regierungen ernannten offiziellen Kommissionen für Handel und Gewerbe erreichten nie die Blüte und Bedeutung der alten Handelskammern (MAURER, S. 16ff.). Ihre Funktionen übernahmen dagegen mehr und mehr die ursprünglich als Börsenvereine gegründeten *lokalen* oder *kantonalen Handels und Industrievereine*. Sie nannten sich z. T. nun selbst Handelskammern (Genf 1865, Basel 1876 als Handels- und Industrieverein gegründet, führte bald ebenfalls den Namen Handelskammer). In Zürich entstand 1842 ein Industrieverein, 1855 ein Börsenverein; aus ihm wuchs 1873 die kaufmännische Gesellschaft Zürichs heraus, die später ebenfalls den Titel Handelskammer führte. Vgl. E. RICHARD, *Kaufmännische Gesellschaft Zürich und Zürcher Handelskammer 1873—1923*, 1. Bd.; ein für die moderne Wirtschaftsgeschichte der Schweiz sehr bedeutsames Buch.

staltung des in der damaligen Freihandelsepoche aufblühenden Außenhandels dienen wollte.

#### 4. Rezessive korporative Elemente im liberalen Zeitalter

Während die obrigkeitlich geschützten Zünfte im 19. Jahrhundert alle aufgelöst wurden, sind eine Anzahl von *freiwilligen korporativen* Gebilden während des ganzen 19. Jahrhunderts am Leben geblieben. Wir sehen sie besonders stark verbreitet in der Westschweiz, vorzüglich in der *Uhrenindustrie*, in der *Buchdruckerei*, bei den *Schreinern*, *Bauarbeitern* und *Mechanikern*, d. h. in lauter Gewerbezweigen, wo hochqualifizierte Arbeitskräfte verwendet werden, die alle über eine gute, fachliche, sogar künstlerische Bildung verfügen müssen. Es sind Arbeiter, deren Berufsstolz stark entwickelt ist. Meist herrschte zudem in diesen Erwerbszweigen im 19. Jahrhundert noch der Kleinbetrieb vor, in der Uhrenindustrie das Verlagssystem und die Heimarbeit. Der «Arbeiter» fühlte sich dort weniger als Proletarier, da er infolge ausgeglichenener Lebensbedingungen dem Unternehmer materiell ähnlich gestellt war<sup>42</sup>. Diese sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse erleichterten korporative Zusammenschlüsse, und zwar sowohl der Arbeiter unter sich, wie auch gemeinsam mit den Meistern. Meist handelte es sich bei diesen Vereinbarungen um *Tarif- oder Lohnverträge*. Der Arbeiter pochte also nicht auf das revolutionäre sozialistische Recht, das ihn lehrte, den ihm entwendeten Teil seines Arbeitsertrages zu verlangen. Vielmehr sah er sich als *Mitproduzenten*, dessen Lohn gerade dann stieg, wenn auch der Gewinn seines Arbeitgebers stieg. Der zwischen den beiden Parteien *kollektiv* geschlossene *Arbeitsvertrag* stellte also ein geeignetes Mittel dar, auf dem Wege über die Sicherung des Unternehmereinkommens einen gerechten Lohn festzusetzen und durch geeignete Ausbildung der Lehrlinge einen fachlich gut ausgewiesenen Nachwuchs nachzuziehen<sup>43</sup>. Für die Ein-

<sup>42</sup> A. PFLEGHARDT, *Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation*, Leipzig 1908, S. 110ff.

<sup>43</sup> Die Statuten der Genfer Guillocheurs (Zifferblattmacher) von 1853, RAGAZ, op. cit., S. 17ff., S. 110ff., verlangen, «d'empêcher toute concurrence qui tendrait à baisser les prix des guillochés». Auch die Graveure setzen

haltung der Abmachungen bürgte die gegenseitige Verpflichtung beider Parteien, nicht mit Außenseitern zu verkehren und alle Streitigkeiten vor ein fachliches Schiedsgericht zu bringen. (*Ausschließlicher Verbandsverkehr*). Der heute so verbreitete Gesamtarbeitsvertrag samt den ihn abschließenden kartellmäßig und gewerkschaftlich organisierten Partnern findet sich also schon in der Hochblüte des Liberalismus vor. Nicht als Regel, aber als eine recht häufige Ausnahme, die unsere These vom rezessiven Weiterleben der freiwilligen Korporationen bestätigt.

Am erfolgreichsten waren die korporativen Bemühungen in der *Uhrenindustrie*. Um das Jahr 1850 bestanden in der Westschweiz schon eine ganze Anzahl Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die paritätisch miteinander verbunden waren: die Schalenmacherkorporation von 1851, die Genfer Graveurkorporation von 1850, die 1866 sogar zum ausschließlichen Verbandsverkehr überging; ferner eine Anzahl jurassischer Gold- und Silberschalenmacherkorporationen, vor allem im Neuenburger Jura<sup>44</sup>. In den sechziger und siebziger Jahren nahm die korporative Bewegung im Jura vor allem deshalb zu, weil der ausschließliche Verbandsverkehr es ermöglichte, die Arbeiter von den entstehenden Fabriken zurückzuhalten, so daß die Mechanisierung aufgehalten werden

---

fest «de remonter et maintenir les prix de main d'œuvre de façon à gagner honorablement sa vie». (RAGAZ, op. cit., S. 31.)

<sup>44</sup> Die Genfer Schalenarbeitergewerkschaft entstand 1842 in der Form einer gegenseitigen Hilfskasse, wie überhaupt die meisten dortigen gemeinnützigen und Bildungsvereine bereits den Charakter von Gewerkschaften besaßen, die sporadisch Tarifverträge mit Unternehmern abschlossen, daneben aber auch Hilfskassen für Streiks, Arbeitslosigkeit und Alter bildeten. 1851 wurde ein gewerkschaftliches Reglement entworfen, das gleichzeitig als Basis für die vertraglichen Abmachungen mit dem damals gegründeten Meisterverband diente. Die Verträge enthielten Normen für Tariflöhne, Lehrlingsreglement und Normierung der Lehrlingszahl (RAGAZ, op. cit., S. 26ff.). Über die Graveure: RAGAZ, S. 29. Die jurassischen Korporationen: RAGAZ, op. cit., S. 28, ferner F. SCHEURER, *Les crises de l'industrie horlogère dans le canton de Neuchâtel*, Neuveville 1914, S. 47. Er nennt die Assoziation der Arbeiter und Unternehmer «une entente morale entre fabricants et ouvriers pour que les prix ne fussent pas baissés». Vgl. ferner ACHILLE GROSPIERRE, *Histoire du syndicalisme ouvrier dans l'industrie horlogère*, Genf 1933, S. 8—17.

konnte<sup>45</sup>. Die Bindungen der beiden Parteien waren im Jura oft so eng, daß sich damals noch sowohl Unternehmer wie Arbeiter der Internationale anschlossen<sup>46</sup>. In Genf, wo die Verbandsbildung am lebhaftesten war, finden wir daneben auch noch wichtige paritätische Verbindungen auf dem Gebiete des Gewerbes, die Schreiner-, Bauhandwerker- und Mechaniker-Tarifverträge<sup>47</sup>. Als die eigentlichen Pioniere der modernen Verbandsbewegung jedoch sind die *Typographen* zu bezeichnen. Ihre Wirksamkeit erstreckte sich nicht nur auf Genf, wo zwar 1850 der erste Buchdrucker-Tarifvertrag abgeschlossen wurde<sup>48</sup>, sondern auf die ganze Schweiz. Die 1858 gegründete *Typographia*, die gemeinhin als die älteste Gewerkschaft der deutschen Schweiz bezeichnet wird, war in Wirklichkeit eine paritätische Berufsgemeinschaft von Arbeitern und Unternehmern<sup>49</sup>. Obschon sie nicht lange Bestand hatte — 1869

<sup>45</sup> PFLEGHARDT, op. cit., schildert die beginnende Mechanisierung der Uhrenindustrie (186ff.).

<sup>46</sup> PFLEGHARDT, op. cit., S. 115, RAGAZ, op. cit., S. 20.

<sup>47</sup> Die Schreinergewerkschaft ist mit ihrer 1833 gegründeten Widerstandskasse wohl die älteste Gewerkschaft der Schweiz. Ihr «Tarif des prix de façon des ouvrages en menuiserie arrêté entre les maîtres et ouvriers du Canton de Genève en 1857, Carouge 1857», erneuert 1860, ist wohl der älteste gedruckte Gesamtarbeitsvertrag der Schweiz (RAGAZ, op. cit., S. 23). Weniger gut ging es der Lohn- und Preisvereinbarung der Bauhandwerker, die 1849 als verfassungswidrig, weil zünftlerisch, aufgehoben wurde.

<sup>48</sup> RAGAZ, op. cit., S. 25.

<sup>49</sup> Die Gründung der *Typographia* läßt sich direkt auf die *zünftlerische* Tradition des frühen 19. Jahrhunderts zurückführen. Die *Typographen* gründeten schon sehr früh (1818 in Aarau, 1819 in Zürich und 1824 in Bern) Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen, aus denen allmählich Bildungsvereine entstanden, die gewerkschaftlich anmuten. Unter dem Einfluß ähnlicher deutscher Bestrebungen (paritätische Berufsorganisation Gutenberg), z. T. auch auf Anregung von Dr. J. J. Vogt («Die Hebung des Handwerkerstandes», Bern 1848), eines radikalen Politikers mit sozialkonservativen Ansichten, entwarf der bernische *Typographenverein* 1848 eine *paritätische Berufsordnung*, die den handwerklich-zünftlerischen Forderungen, wie sie sein Gesinnungsgenosse Regierungsrat R. Schneider im Berner Gewerbegebet von 1849 verwirklichen wollte, entgegenkam (JACQUES SCHLUMPF, *Der Schweizerische Typographenbund*, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Schweizerischen Typographenbundes, 1858—1908, S. 33). Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß «eine Regulierung der Arbeitsverhältnisse jedenfalls für die Herren Buchdruckereibesitzer wie für ihre Gehülfen

lösten sich die Meister los und gründeten den Schweizerischen Buchdruckerverein —, so wirkte doch der Geist des vertraglichen Abkommens so stark nach, daß der korporative Faden auch in der Hochspannung der Klassenkämpfe nicht abriß und schließlich eine echte paritätische Buchdruckerkorporation schon anfangs des 20. Jahrhunderts wieder ins Leben gerufen werden konnte<sup>50</sup>. In der deutschen Schweiz wurde der erste Tarifvertrag zwischen organisierten Arbeitnehmern und Arbeitgebern 1862 in St. Gallen abgeschlossen<sup>51</sup>.

### *III. Das Ringen um wirksame Organisationsformen*

#### 1. Wirtschaftliche und soziale Begleitumstände

Die freien wirtschaftlichen Vereinigungen, wie sie im vorhergehenden Kapitel geschildert worden sind, blühten unter den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des Liberalismus auf. In einer Epoche der plötzlichen wirtschaftlichen Schwerpunktverschiebung und der sozialen Umschichtung, wie sie der Anfang der «industriellen Revolution» mit sich brachte, konnte die Struktur dieser Gebilde in der Regel keine andere als die des freiwilligen Zusammenschlusses und ihr Zweck kein anderer sein, als den einzelnen durch bildungs- und unterstützungsmäßige Nachhilfe zu stärken. Solche Bemühungen waren naturgemäß auch dort am stärksten, wo die wirtschaftlichen Lebensbedingungen am prekärsten waren, bei Handwerkern und Arbeitern; am schwächsten waren sie da, wo die Verbesserung der Produktionsbedingungen fast ganz von der Initiative des einzelnen abhing, in der Industrie.

---

nur vorteilhaft sein kann, indem die schrankenlose Konkurrenz beiden Teilen äußerst nachteilig werden muß» (ebenda). Diese Berufsordnung blieb zwar nur auf dem Papier, diente jedoch den schweizerischen Typographen bei ihrer Gründung im Jahre 1858 als Grundlage und lebte seither, wenn auch mit Störungen und Unterbrüchen, weiter.

<sup>50</sup> P. SIEROTA, *Das Buchdruckergewerbe in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der Berufsorganisationen*, Bern 1911, S. 41ff. SCHLUMPF, *Jubiläumsschrift*, op. cit., S. 182ff., A. STUTZ, *Das schweizerische Buchdruckergewerbe*, Zürich 1921, S. 151ff., GERSTER, op. cit., S. 159ff.

<sup>51</sup> O. LANG, *Arbeitstarifvertrag*, op. cit., S. 550, SIEROTA, op. cit., S. 49ff.

Die wirtschaftlichen Vereinigungen griffen damals noch kaum direkt in den *wirtschaftlichen Existenzkampf* ein; sie wirkten nur *peripher*. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts veränderten sich mit den stabilisierten politischen Verhältnissen (Nationalstaaten) die sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Nach der Konjunkturzyklenlehre spielt sich die moderne industrielle Entwicklung in der Form von langen und kurzen Wellen ab, wobei jede lange Welle eine bestimmte Phase der «industriellen Revolution» darstellt. Diese Revolutionen formen nach Josef Schumpeter periodisch die bestehende Struktur der Industrie um und schaffen neue Organisationsformen, so damals die Fusionen (Kartelle und Truste)<sup>52</sup>. Die zunehmende Industrialisierung mit ihrer Rationalisierung und dem gesteigerten Bedarf nach Absatzmärkten und Arbeitskräften führte zunächst zur Überinvestition und zur großen Krise der siebziger Jahre. Die Folge waren große strukturelle Verschiebungen. Einerseits steigerte sich die Konkurrenzierung, andererseits glichen sich die Produktionsbedingungen immer mehr aus<sup>53</sup>. Von 1870 an versiebenfachte sich in den folgenden sechs Jahrzehnten der Handel; es verflochten sich die Industriezweige. Die Freibeweglichkeit von Kapital und Arbeitskräften, die Mobilität der wirtschaftlichen Faktoren überhaupt war nun nicht mehr tragbar<sup>54</sup>. Auf die strukturellen Veränderungen antworteten die Menschen mit vermehrtem *Zusammenschluß* sowohl in der staatlichen Sphäre (Schutzzoll) als auch in der wirtschaftlich-gesellschaftlichen. Aus dem individuellen Konkurrenzkampf entstand so allmählich derjenige der *Gruppen*. Und so verschob sich auch das Tätigkeitsgebiet der wirtschaftlichen Vereinigungen vom Feld der mehr individuell gerichteten Selbsthilfe auf dasjenige der kollektiven Selbsthilfe. Es ging nicht mehr um Stärkung des *einzelnen* in seinem

<sup>52</sup> J. A. SCHUMPETER, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, Bern 1946, S. 114ff.

<sup>53</sup> W. SOMBART, *Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus*, München-Leipzig 1927, S. 673ff. und 693ff., zeigt, daß die schon vor der Kartellierung einsetzende allgemeine Nivellierung der Unkosten die nachherigen Preiskonventionen erst möglich gemacht habe.

<sup>54</sup> W. A. JOEHR, *Die ständische Ordnung, Geschichte, Idee, Neuaufbau*, Leipzig 1937, S. 274.

individuellen Existenzkampf, sondern um die *kollektive Verbesserung* der wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Das bedeutete Verschiebung der Verbandswirksamkeit von der Peripherie ins Zentrum des wirtschaftlichen Lebens. Allein aus einer dermaßen intensiven Verflechtung der wirtschaftlichen Vorgänge ist der Zug zum Organisationszwang in der zweiten Phase der Verbandsentwicklung zu verstehen. Denn nur wenn die kollektiven Maßnahmen der Verbände von einer möglichst großen Mehrheit aller Erwerbsangehörigen unterstützt wurden, war an einen Erfolg zu denken.

Es muß hier noch vorausgeschickt werden, daß wir im folgenden unter dem Organisationszwang nicht allein den in der Zunftorganisation üblichen *Beitrittszwang*, sondern in einem *weiteren* Sinne auch alle diejenigen Maßnahmen verstehen wollen, die auf eine *Unterwerfung der Außenseiter* zielen, ohne sie direkt zum Beitritt zu zwingen.

## 2. Die Schutzzollbewegung und die Herausbildung der wichtigsten Spitzenverbände der Arbeitgeber

Die große Krise der siebziger Jahre hatte zunächst einen grundätzlichen Wandel der Wirtschaftsgesinnung zur Folge, ein anderes Verhältnis zum Konkurrenzkampf und zur Überwindung der Depression. Es ist oben bereits gezeigt worden, wie sehr dieser Stimmungswandel auch in der zunehmenden Ausgleichung der Produktionsbedingungen begründet lag. Dazu kam nun noch die Ernüchterung nach dem sinnlosen Gründertaumel, der oft geradezu in Verzagtheit überging. Hatte man bisher im individuellen Konkurrenzkampf das selbstverständliche Selektionsmittel im Wirtschaftsprozeß gesehen und die «ewigen, unvermeidlichen Schwankungen der Industrie» als Prüfungen der Tüchtigkeit betrachtet, an denen sich der Kaufmann bewähren müsse — «denn die Gründung jedes Gewerbes ist ein Wagstück, eine Spekulation» —, so suchte man jetzt geradezu nach Mitteln, wie der Konkurrenzkampf bis aufs Messer zu vermeiden sei<sup>55</sup>. Das wichtigste Mittel dazu war nun —

---

<sup>55</sup> J. C. BRUNNER, *Schutzzoll oder Freihandel*, 2. Auflage, Aarau 1880, S. 12, 22. Brunner stellte sich als einer der letzten Vertreter der rein individualistisch orientierten Textilindustriellen in Gegensatz zu den Schutzzollforderungen seiner Fachgenossen.

vor allem in der Industrie — meist der *Kampf*- und vor allem der *Schutzzoll*. Es liegt in der Natur der Schutzzollbewegung, daß sie der Hauptnährboden für die wirtschaftlichen Interessenorganisationen ist. Denn der Protektionismus ist durch «das Überwiegen kurzfristiger Einzel- und Gruppeninteressen über die langfristigen Gesichtspunkte der Volkswirtschaft» gekennzeichnet<sup>56</sup>. Er verlangt also direkt die Organisation der Gruppeninteressen. So sind die großen schweizerischen Spitzenverbände der Arbeitgeberseite fast alle die Kinder des Schutzzolls.

Der allmähliche Übergang der Schweiz vom Freihandel über den Kampfzoll zu einem gemäßigten Schutzzoll vollzog sich zwischen 1878 und 1902, und zwar in vier Etappen, die den vier Revisionen des Zolltarifs von 1878/84, 1887/88, 1890/91 und 1899/1902 entsprechen<sup>57</sup>. Auf die Einzelheiten dieser Geschichte können wir hier nicht eingehen. Es gilt hier nur zu zeigen, wie sich auf Grund der Zollforderungen die einzelnen Wirtschaftsgruppen gegeneinander abgegrenzt und organisiert haben<sup>58</sup>.

---

<sup>56</sup> A. BOSSHARDT, *Die Schweiz im Kampf mit dem Protektionismus der Großmächte*. In: *Die Schweiz als Kleinstaat in der Weltwirtschaft*, St. Gallen 1945, S. 172.

W. A. JOEHR, op. cit., S. 275, «Die Herrschaft des Staates über den Außenhandel bildet eine wichtige Voraussetzung für die korporative Wirtschaftsordnung».

<sup>57</sup> Über die zollpolitische Entwicklung vgl. SIGNER, op. cit., ferner P. H. SCHMIDT, *Die Schweiz und die europäische Handelspolitik*, Zürich 1914, und WALTER KUPPER, *Die Zollpolitik der schweizerischen Landwirtschaft seit 1848*, Bern 1929. Wir können für unsere Untersuchung auf die feinen Unterschiede zwischen *Kampf*- und *Schutzzoll* nicht eingehen. Der Kampfzoll ist die Vorstufe für den Schutzzoll, dient aber vielfach auch nur als Waffe für die Verhandlungen und wird also auch von Freihändlern verwendet. Die schweizerische Schutzzollbewegung ist die Antwort auf die schon vorher einsetzende der Nachbarstaaten Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Italien.

<sup>58</sup> EMIL KÜNG, *Der Interventionismus, volkswirtschaftliche Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik*, Bern 1941, S. 357, weist dem Soziologen (hier dem Historiker) die Aufgabe zu, darzustellen, «wie sich die um eine wirtschaftspolitische Forderung, um ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse als Kern herumgruppierenden gesellschaftlichen Schichten, Klassen und Gruppen bilden, welche Struktur sie aufweisen».

Die «*Parteistellung in handelspolitischen Fragen*»<sup>59</sup> setzt schon in der ersten Etappe ein, zwischen 1878 und 1884. Seit der großen Wirtschaftskrise wurde die bisher in Außenhandelsfragen ganz einheitlich freihändlerisch gesinnte Exportindustrie in zwei Lager aufgespalten. Die Baumwollindustrie, die von dieser Krise besonders stark mitgenommen wurde, und die dadurch ihre bisherige Vorzugsstellung innerhalb der schweizerischen Exportindustrie an die sie übertreffende Maschinen- und später an die Elektroindustrie abtreten mußte, suchte in einem zollgeschützten Inland einen Ersatz für die verloren gegangenen ausländischen Absatzmärkte oder trat zumindest für massive Kampfzölle ein. Sie verband sich zu diesem Zweck mit der bisher kaum in Erscheinung tretenden schutzzöllnerischen Unterströmung der gewerblichen Kreise<sup>60</sup>. Jetzt verband alle diese Kreise der gemeinsame Wunsch, einen durch Schutzzoll garantierten sicheren *inländischen* Absatzmarkt zu schaffen<sup>61</sup>. Die zweite und dritte Etappe erhielt deswegen ein ganz anderes Gesicht, weil nun die Schutzzöllnerfront eine Verstärkung aus bäuerlichen und Arbeiterkreisen erhielt. 1886 bildete sich ein schutzzöllnerisches Aktionskomitee — es wurde, da es sich immer wieder in Olten versammelte, kurzweg das Oltener Komitee genannt —, das in der Abstimmung über das Zollgesetz von 1890 die schutzzöllnerische Propaganda leitete. Die Exportindustrie war in ähnlicher Weise gespalten wie zuvor. Geschlossen in der Schutzzöllnerfront standen Handwerk, Kleingewerbe und Inlandindustrie (wie wir die ausschließlich für den Inlandbedarf arbeitende Industrie von nun an kurzweg nennen wollen<sup>62</sup>). Wenig einmütig standen sowohl die Arbeiterschaft als auch die Landwirtschaft da. Diese hatte sich immer noch nicht endgültig dafür entschieden, ob sie weiterhin ihr Heil im Export von Vieh und Milchprodukten suchen und deshalb in erster Linie das Ausland in Waffenbrüderschaft mit

---

<sup>59</sup> SIGNER, op. cit., S. 60.

<sup>60</sup> Vgl. Anmerkung 25, Kap. I.

<sup>61</sup> Auf der freihändlerischen Gegenseite standen die Sticker, Seiden-, Uhren- und Maschinenindustriellen, ferner Bank- und Handelskreise.

<sup>62</sup> HANS GÜRTLER, *Der Einfluß der Handelspolitik auf die schweizerische Inlandsindustrie und deren Entwicklung seit dem Anfang der 1890er Jahre*, Liestal 1931.

den Exportindustriellen mit *Kampfzöllen* bedrohen solle, oder ob sie sich mehr der durch Zollschutz preislich ertragreicher zu gestaltenden Viehmast und dadurch dem Schutzzoll zuwenden solle. 1890 entschied sie sich definitiv für das zweite und schloß sich deshalb in ihrer Mehrheit eng an das Oltener Komitee an<sup>63</sup>. Die Arbeiterschaft war ebenso gespalten: Auf der Schutzzöllnerseite stand der *Grütliverein* — Hermann Greulich vertrat ihn damals im Oltener Komitee —, während die 1888 gegründete sozialistische Partei sowie der Gewerkschaftsbund auf der Freihändlerseite standen. Im Grütliverein folgte man damals einer von Greulich propagierten kleinbürgerlichen und gewerbefreundlichen Politik, welche von einem Zusammenschluß von Gewerkschaften und Kartellen sowie Gewerbeverbänden die Lösung der sozialen Frage erwartete. Da der Arbeiter weniger als Gegner des Unternehmers, sondern vielmehr als sein Mit-Produzent betrachtet wurde, so bedeutete die schutzzollbedingte *Preissicherung* also eine *Lohnsicherung*. Die freihändlerisch gesinnte Sozialdemokratie dagegen betrieb vor allem *Konsumentenpolitik* und bildete darum zusammen mit der Exportindustrie und ähnlichen Gruppen, z. B. den Konsumvereinen, den Kern einer auf Tiefhaltung der Lebenshaltungskosten erpichten «Zollpartei». Sie trat 1890 unter dem Namen «Liga gegen die Ver teuerung der Lebensmittel» hervor und vertrat neben den west schweizerischen Uhrenexport-, Handels- und Bankinteressen vor allem auch die Anliegen der großstädtischen Bevölkerung. Sie er griff das Referendum gegen den neuen Zolltarif und leitete die Abstimmungspropaganda<sup>64</sup>. Diese seltsame konsumentenorientierte «Ehe» von freihändlerischem Kapitalismus und Sozialismus blieb auch in der letzten Etappe als Front gegen die Schutzzöllner erhalten. Ihre Leiter führten den zweiten Zoll- und Abstimmungskampf von 1902/03 durch, aus dem jedoch die Schutzzöllner als

<sup>63</sup> KUPPER, op. cit., S. 45, unterscheidet eine erste Periode, von 1885—1889, in welcher das Bündnis zwischen Exportindustrie und exportorientierter Landwirtschaft noch spielte, und zwar dank einer auf die Interessen beider Erwerbszweige abgestimmten Kampfzollpolitik. Von 1889—1895 schloß die Landwirtschaft ein engeres Schutzzollbündnis mit dem Gewerbe und der Inlandindustrie (S. 75ff.).

<sup>64</sup> SIGNER, op. cit., S. 137ff., SCHMIDT, op. cit., S. 190ff.

entschiedene Sieger hervorgingen. An ihrer Spitze stand als unbestrittener Führer der frisch gegründete Schweizerische Bauernverband. Der Wucht seines propagandistischen Sperrfeuers verdankten die Schutzzöllner ihren Sieg.

Wie sieht die *Bilanz* dieser zollpolitischen Vorgänge für die Verbandsbildung aus? In der Schutzzollbewegung haben die *drei* großen *Spitzenverbände* der *Arbeitgeberseite* die für ihre spätere Entwicklung entscheidende innere und äußere Gestalt gefunden. Alle drei — oder zumindest ihre Vorgänger, wie der landwirtschaftliche Verein bei der bäuerlichen Gruppe — waren zwar noch mitten in der Freihandelsperiode ans Licht der Öffentlichkeit getreten. Nun aber wurden sie immer ausschließlich und eindeutiger zu *zollpolitischen Interessenvertretern* der drei großen Erwerbszweige, von Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Das bedingte eine Änderung der Vereinsstruktur und damit auch eine Neuorientierung der Vereinspolitik.

Der *Handels- und Industrieverein* war der erste, der sich zu diesem Zwecke reorganisierte. Es war eine Folge der zollpolitisch bedingten Aufspaltung der schweizerischen Industrie in eine Menge sich bekämpfender Interessengruppen, daß sich neben den schon lange bestehenden lokalen und kantonalen Handels- und Industrievereinen einige zentral organisierte *Industrie-Fachverbände* bildeten<sup>65</sup>. Um einer vollkommenen Zersplitterung der Industrieinteressen vorzubeugen, schlug die damalige Zürcher Vorortssektion des Handels- und Industrievereins vor, das 1878 daselbst errichtete ständige Sekretariat zu einem zentralen Bureau zu erheben, was 1881 auch geschah. Es ist ihm bis heute der traditionelle Name «Vorort» erhalten geblieben<sup>66</sup>. Die Aufgabe des Handels- und Industrievereins bestand von da an vor allem darin, die naturge-

<sup>65</sup> 1877 entstand der Verein schweizerischer Wollindustrieller, 1879 der Schweizerische Spinner- und Weberverein, später Spinner-, Weber- und Zwirnerverein. Bei beiden verbanden sich die schutzzöllnerischen Absichten mit *sozialpolitischen*, d. h. mit der Agitation um Aufhebung des 1877 eingeführten eidgenössischen Fabrikgesetzes.

<sup>66</sup> *Der Schweizerische Handels- und Industrieverein 1870—1882*, Zürich 1920, S. 53ff. Leider existiert eine Geschichte des ältesten Spitzenverbandes nur für den Zeitraum der ersten zwölf Jahre seines Bestehens, und so können wir hier nur mit Bedauern auf eine riesige Lücke hinweisen.

mäß verschieden gerichteten zollpolitischen Interessen seiner Mitglieder nach außen hin gleichsam zu nivellieren und zu neutralisieren und insofern dem Staate einen Teil der ihm aufgetragenen Aufgabe des allgemeinen Interessenausgleichs ab- oder vorwegzunehmen<sup>67</sup>. Wo allerdings die Interessen der Industrie «einheitliche» waren, da konnte der Verein auch geschlossen auftreten, so in den nächsten Jahrzehnten vor allem im Kampf gegen die Arbeiterschaft und gegen eine allzu ausgedehnte staatliche Sozialpolitik. Was den Vereinsaufbau anbelangt, so überflügelten die reinen Fachverbände bald die Lokalsektionen. Das Prinzip der rein vertikalen Gliederung nach Fach- und Berufsgruppen, wie es den einseitigen Interessevertretern damals vorschwebte, ist dabei allerdings nie ganz durchgedrungen, hat aber doch einen immer größeren Einfluß auf die Vereinsstruktur und -politik gewonnen<sup>68</sup>.

Der 1879 gegründete Schweizerische *Gewerbeverband* reorganisierte sich in den achziger Jahren nach dem Vorbild des Handels- und Industrievereins. In seiner zollpolitischen Interessenrichtung viel einheitlicher als dieser, hatte er nie mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnte deshalb viel konsequenter eine schutzzöllnerische Linie verfolgen. Allerdings erschöpfte sich seine Wirksamkeit nicht darin. Er war, wie später noch gezeigt werden wird, mit der Lösung zahlreicher anderer wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben beschäftigt, so mit der Förderung der gewerblichen Bildung, mit der Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen und anderem mehr<sup>69</sup>.

Daß sich die *Bauernschaft* erst sehr spät zu einer einheitlichen Konzeption der Zollpolitik entschloß, spiegelt sich in der recht ver-

<sup>67</sup> «Die Funktion des Staates in der menschlichen Gesellschaft ist gerade die, unter der Fülle der verschiedenen, oft einander entgegengesetzten Interessen und Tendenzen die maßgebliche Entscheidung zu fällen und dadurch den pluralistischen Geist mittelst seiner Entscheidung zu einer Einheit zu erheben.» Zitiert nach Hermann Hellers Schrift über die Souveränität bei MARTIN DRATH, *Die Entwicklung der Volksrepräsentation*, Berlin 1954, S. 14.

<sup>68</sup> 1879 befanden sich unter den total 19 Sektionen nur 2 Fachverbände. 1895 waren es von 33 bereits 15 und 1903 von 52 schon mehr als die Hälfte (31), Rechesberg II, S. 589. Heute sind von den total 129 Sektionen 106 Fachverbände + 23 lokale und kantonale Sektionen.

<sup>69</sup> Über die Arbeitgeberverbände siehe S. 75.

wickelten Entstehungsgeschichte ihres Spitzenverbandes, des 1897 ins Leben gerufenen Schweizerischen *Bauernverbandes* wider. So lange die Landwirtschaft noch gespalten war in eine mehr schutzzöllnerische und eine mehr kampfzöllnerisch-freihändlerische Gruppe, wurden ihre Interessen von zwei sich konkurrenzierenden Organisationen vertreten, dem Landwirtschaftlichen Verein und der 1882 gegründeten «Gesellschaft schweizerischer Landwirte<sup>70</sup>». Beide wahrten bewußt den Charakter von unpolitischen, reinen Bildungszwecken dienenden, freien Interessengemeinschaften. Versuche, die Bauern dem modernen Verbandswesen dienstbar zu machen, wurden z. B. noch anfangs der neunziger Jahre von der bernischen Ökonomischen Gesellschaft zurückgewiesen<sup>71</sup>. Den *sachlichen* Ansatzpunkt zur Gründung des Bauernverbandes haben wir in der entschiedenen Hinwendung der Landwirtschaft zur eindeutigen und geradlinigen Schutzzollpolitik zu sehen. Jetzt konnten endlich die bisher so störenden internen Gegensätze zwischen exportorientierten Viehzüchtern und schutzzöllnerischen Viehmästern ausgeglichen und die Schutzbegehren der Landwirtschaft auf eine einheitliche Linie gebracht werden (Verzicht auf Getreidebau, Schutz der einheimischen Fleischproduktion, Beschränkung des Vieh- und Milchprodukteexportes). Der *personale* Anknüpfungspunkt bestand in dem seit 1887 existierenden *Landwirtschaftlichen Klub* der Bundesversammlung, der ersten interparteilichen Interessengruppe im Bundeshaus<sup>72</sup>. In deren Reihen fand der Gedanke, eine rein bäuerliche Interessenorganisation zu gründen, immer mehr Nahrung. Im Aufruf, mit dem 1897 zur Gründung des Bauern-

<sup>70</sup> Die Ges. schweiz. Landwirte galt als «Aristokratenklub», d. h. als Organisation der «Großgrundbesitzer». Unter den für sie repräsentativen Gestalten befanden sich z. B. die Aargauer Heinrich Abt und Nationalrat E. Baldinger, der Bündner Oberst Th. von Sprecher, verschiedene Herren von Planta, der Zuger von Gonzenbach und die Thurgauer E. von Brunschwiler, V. Fehr und Oberst von Hegner.

<sup>71</sup> E. GRUNER, *Edmund von Steiger und dreißig Jahre neuere bernische und schweizerische Geschichte*, Bern 1949, S. 122ff.

<sup>72</sup> P. H. SCHMID, op. cit., S. 140, ferner HANS BRUGGER, *Die land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Schweiz*. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 131, Brugg 1943, S. 411, setzt die Gründung ins Jahr 1890.

verbandes eingeladen wurde, steht das Motiv des zollpolitischen Zusammenschlusses im Vordergrund<sup>73</sup>. Er schließt mit einem Appell zur Einigkeit: «Welch ganz andere Stellung würde die Landwirtschaft in der Wirtschaftspolitik unseres Vaterlandes einnehmen, wenn der Kornbauer, der Weinbauer, der Viehzucht treibende Landwirt sich einmal verbinden und gemeinsame Interessen vertreten wollten<sup>74</sup>.

### 3. Von den Anfängen der schweizerischen Industriekartelle

Schutzzölle und Kartellbewegung stehen in einem unlöslichen kausalen Verhältnis zueinander<sup>75</sup>. Während der Schutzzoll die automatische Preiskorrektur der Auslandskonkurrenz ausschaltet, verfolgen die Kartelle den Zweck, die Inlandskonkurrenz einzudämmen oder zu verhindern. Der enge Zusammenhang zwischen den zwei Kräften ist schon von den Zeitgenossen gesehen worden, die alle den Schutzzoll als die Hauptstütze oder gar als die erste Stütze

<sup>73</sup> OSKAR HOWALD, *Der Schweizerische Bauernverband 1897—1922*, Mitteilungen des Schw. Bauernsekretariates Nr. 69, S. 15, «Infolge des Schutzzollsysteins, dem die uns umgebenden Großmächte wetteifernd huldigen, ist der schweizerische Landwirt in eine außerordentlich schwierige Lage geraten, und dabei hat er wenig tatkräftige Hilfe gefunden. Während Frankreich, Österreich und Deutschland in ihrer Zollpolitik sorgfältig Rücksicht auf die Landwirtschaft nehmen, ihre Schutzzölle auch *sie* oder *gerade sie* schützen sollen, kann man sich beim genaueren Studium der schweizerischen Zollpolitik des Eindrucks nicht erwehren, daß hier die Landwirtschaft allzu leicht der Industrie geopfert wird... In der Schweiz bieten die Landwirte, so treu und unverdrossen die einzelnen Vereine wirken, in den großen Fragen das Bild trauriger Zerrissenheit. Wichtige oder gar entscheidende Augenblicke finden sie in Gruppen getrennt, vereinzelt um einzelne Positionen kämpfend, die sie dann gewöhnlich nicht zu behaupten vermögen». Der Bauernverband umfaßt heute über 60 landwirtschaftliche Organisationen, zur Hauptsache Obstverwertungsgenossenschaften, wie den Volg, Milchproduzentenverbände, Tierzuchtverbände, politische Bauernparteien und diverse Organisationen, vgl. OSKAR HOWALD, *50 Jahre Schweizerischer Bauernverband*, Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates Nr. 140, Brugg 1947.

<sup>74</sup> Ebenda.

<sup>75</sup> «Le protectionnisme exagéré aussi bien que la concurrence exagérée aboutissent tous les deux à la coalition des entreprises», PAILLARD, *Les coalitions d'industriels en Suisse*, S. A., Basel 1915, S. 2.

im Kartellisierungsprozeß bezeichnet haben<sup>76</sup>. Darüber hinaus besteht eine gegenseitige Bedingung der beiden. Denn die Kartelle gehörten meist als Unterverbände einem Spaltenverband an und versuchten, durch Druck auf die zentrale Verbandsleitung, ihren Einfluß in der Schutzzollpolitik geltend zu machen<sup>77</sup>.

Wenn auch Kartelle und ähnliche wirtschaftliche Zusammenschlüsse sicher schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu finden sind, wie wir im 2. Kapitel dargestellt haben, so tauchen sie doch als vorherrschende Erscheinung erst am Ende des Jahrhunderts auf<sup>78</sup>, und zwar als eine Folge der großen Krise der siebziger Jahre<sup>79</sup>. In der Schweiz haben sie sich sogar erst im 20. Jahrhundert richtig entfaltet. Wirtschaftsgeschichtlich betrachtet, handelt es sich bei der Kartellierung um die Ausschaltung der im liberalen Zeitalter üblichen *Preiskonkurrenz*, die bei der zunehmenden Technisierung und Spezialisierung und infolge der unter gewerkschaftlichem Druck steigenden Löhne kurz, infolge der Erstarrung der Produktionskosten nicht mehr möglich war. Auf die

<sup>76</sup> Der St. Galler Arnold Steinmann-Bucher, der von 1885—1934 in Deutschland als Journalist wirkte, war neben dem Österreicher Kleinwächter einer der ersten Wirtschaftspublizisten, der sich mit der Kartellfrage beschäftigte. Er publizierte 1885 ein Werk über die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate (Köln), in dem er sich über die hoffnungsvollen Wachstumsbedingungen der von ihm begrüßten Kartelle in Deutschland äußerte. Vgl. auch J. STEIGER, *Trusts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz*, Zürich 1907, S. 48: «Die Hauptstütze der Kartelle ist die staatliche Schutzzollpolitik.» TRAUGOTT GEERING, *Die Konzentration der Industrie in der Schweiz*, Kartell-Rundschau V, 1907, S. 130—138, 194ff.

<sup>77</sup> FRITZ MARBACH, *Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft*, Bern 1932, S. 297: «Der Schutzzoll wird namentlich jenen Petenten gewährt, die kraft ihres engen Zusammenschlusses (Kartell) direkt und indirekt soviel politische Macht zu entwickeln vermögen, daß die staatliche Zollpolitik nicht mehr ein Instrument der wirtschaftlichen Lenkung, sondern nur noch ein Instrument mächtiger Erwerbsgruppen zur Ertragssicherung sein kann.»

<sup>78</sup> *Strukturwandlungen in der deutschen Volkswirtschaft*, Berlin 1929, Bd. I, J. SCHUMPETER, *Der Unternehmer in der Volkswirtschaft von heute*, S. 304: «Heute (sc. 1929) fehlt das Element der Konkurrenz nicht, so gut es im 19. Jahrhundert Kartelle gab; das Vorherrschende des einen oder andern Prinzips ist aber typisch.» Ferner PAILLARD, op. cit., S. 2.

<sup>79</sup> TRAUGOTT GEERING, op. cit., S. 131, bezeichnet den «Krach der 70er Jahre» als Ursache der Kartellbewegung.

verschiedenen Mittel und Wege, mit deren Hilfe die Preiskonkurrenz ausgeschaltet worden ist (Produktions-, Konditions-, Preiskartell etc.) brauchen wir im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen. Auch die rein juristischen und organisatorischen Fragen der Kartellierung — etwa: wann und unter welchen juristischen Bedingungen der bloße Berufsverein, d. h. die freie Interessengemeinschaft, in den kartellmäßig organisierten Berufsverband übergeht — können hier nicht eingehend erörtert werden<sup>80</sup>. Es genügt uns zu wissen, daß mit dem Kartell die Berufsorganisation in die zweite Entwicklungsphase eintritt, wo der Organisationszwang sich Bahn zu brechen versucht.

Uns interessiert hier in erster Linie die Frage, aus welchen Voraussetzungen heraus die Kartelle gewachsen sind, in welchen Erwerbszweigen sie besonders verbreitet sind, wann sie entstanden sind, und wie lange ihre Lebensdauer gewesen ist. Es ist für die Schweiz als das heute kartellreichste Land der Welt auffallend, daß sich die Kartelle — im Gegensatz zu unsren Nachbarstaaten — erst eigentlich im ersten Weltkrieg richtig eingebürgert haben. Erst damals gelang es ihnen, und zwar dank der kriegswirtschaftlichen Syndikate, einen wirksamen Druck auf die Außenseiter auszuüben<sup>81</sup>. In der Schweiz ist es zwischen 1880 und 1914 fast keinem einzigen Kartell gelungen, sich ohne Unterbruch durchzusetzen und zu behaupten.

Die Kartelle sind die «gesunde Reaktion der Produzenten gegenüber der immer tiefer gehenden Preisunterbietung der meisten Industrieprodukte»<sup>82</sup>. Sie entstehen darum meist auch in den Zeiten der Preisbaisse. Der Basler Wirtschaftshistoriker Traugott Geering

<sup>80</sup> Vgl. zur Unterscheidung der Begriffe Berufsverein und Berufsverband, MARBACH, op. cit., S. 102ff., ferner ZÖLLY, *Kartelle*, op. cit., S. 7, MAX SCHÄRER, *Die Natur des Kartellvertrags nach schweizerischem Recht*, Bern 1917, S. 8, MARKUS FELDMANN, *Kartelle, Trusts und Monopole im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit*, Basel 1931, S. 19/20.

<sup>81</sup> ROBERT JACCARD, *Les syndicats industriels en Suisse*, Lausanne 1925, S. 20f., erklärt, in der Schweiz habe vor dem ersten Weltkrieg kein einziges Kartell je eine dauerhafte Monopolstellung erreicht. Erst der Krieg habe ihnen zum Siege verholfen. Wahrscheinlich läßt sich sagen, daß die Ausnahmen (z. B. Buchdrucker) die Regel bestätigen.

<sup>82</sup> GEERING, op. cit., S. 201.

unterscheidet drei Kartellbewegungen: 1885, 1895 und 1905—1907<sup>83</sup>. Sie schließen sich im allgemeinen an die Tiefpunkte in der Preisentwicklung an, die für die Schweiz in den folgenden Jahren festgestellt wurden: 1879, 1886, 1895/96, 1904, 1908<sup>84</sup>. Während aber in Deutschland und Österreich die ersten modernen Kartelle schon in den siebziger Jahren entstanden, tauchen sie in der Schweiz erst in den achtziger Jahren auf. Die Krise ist nicht nur ihr Nährboden, sondern auch ihr «Gräberfeld». Der beste Kenner der historischen Entwicklung des schweizerischen Kartellwesens sagt denn auch: «Les syndicats naissent et meurent dans les périodes de dépression<sup>85</sup>.» So wie die Not sowohl beten wie stehlen lehrt, so führt sie eben auch bei den Kartellen sowohl zusammen wie auseinander. Der bis aufs Messer geführte Konkurrenzkampf veranlaßt die

<sup>83</sup> Ebenda; JACCARD, op. cit., S. 212, sieht die Zeit der intensivierten Kartellierung zwischen 1905 und 1907, also bereits in einem Zeitraum, wo die Preise nicht mehr so tief sanken, aber wo der Konkurrenzkampf sehr scharf geführt wurde und darum auch die Abwehr gegen die Unterbietungen verschärft werden mußte.

<sup>84</sup> Artikel Preisbewegung im 19. Jahrhundert, *Hdb. der schweizerischen Volkswirtschaft II*, S. 256. Die angegebenen Zahlen bedeuten in der Regel das Ende der Krise, da diese oft mit der Preisbaisse abschließt. Natürlich sind die Krisenzeiten nicht für jede Industrie genau die gleichen. So war z. B. die große Krise der siebziger Jahre besonders schwer für die Baumwollspinnerei und -weberei, während die Seidenindustrie und die Stickerei damals nur vorübergehend litt. Vgl. H. WARTMANN, *Industrie und Handel des Kts. St. Gallen 1867—1880*, St. Gallen 1887 passim. A. PFAFF, *Die Ziegelei-industrie der Schweiz*, Basel 1938, S. 92, stellt anhand eines Überblickes über die Baumaterialienfabrikation fest, wann die großen Baukrisen gewesen sind: 1880—1886, 1901—1905, 1915—1920 etc. Für die Uhrenindustrie bezeichnet F. Scheurer, *Les crises...*, op. cit., folgende Jahre als Krisenjahre: 1874—1878, 1885—1887, 1891—1895, 1902—1904, 1907—1908. Wir haben hier wohl zwischen der Export- und der Inlandindustrie zu scheiden. In der Exportindustrie ist die Lage je nach dem Hauptabsatzgebiet und den dortigen Zollverhältnissen verschieden. Die Preisbaisse ist natürlich nicht identisch mit der Depression als solcher.

<sup>85</sup> R. JACCARD, *Les syndicats*, op. cit., S. 214.

FLURY, op. cit., S. 24, findet für die Kartelle der Uhrenindustrie nicht ein direktes Herauswachsen aus der Krise, sondern aus der Zeit des beginnenden Neuaufschwungs, wo die Preise nur langsam steigen und die Unternehmer immer noch Angst haben vor der gegenseitigen Unterbietung. In der Krise beginnt man aber die Minimalpreise wieder zu umgehen.

Unternehmer zwar oft zu einem Waffenstillstand in der gegenseitigen Unterbietung. Kommt aber eine neue Depression, so suchen sich die Schwächeren der kartellierten und inzwischen erholten Unternehmer durch neue Unterbietungen Luft zu machen... und schon ist das Kartell zerfallen. Deshalb stoßen wir in den drei Kartellbewegungen zur Hauptsache immer wieder auf neue Zusammenschlüsse innerhalb derselben Industriezweige. Natürlich kann ausnahmsweise ein Kartell auch in Zeiten guten Geschäftsganges auseinanderfallen, wenn sich die Teilnehmer behindert glauben.

Die Mißerfolge in der Kartellbewegung wurden von den Zeitgenossen zurückgeführt auf die besondere wirtschaftliche Struktur der Schweiz: das Fehlen der Rohstoffe und der Schwerindustrie (Bodenschatzkartelle!), auf die mangelnde Einheitlichkeit der Produktionsverhältnisse sowie der Absatzgebiete<sup>86</sup>. Wie weit sie überdies durch mehr gesinnungsmäßige, rechtliche und politische Momente bedingt sind, wird später in einem andern Zusammenhange dargelegt werden.

\* \* \*

Die schweizerische *Exportindustrie* war als ausgesprochene Veredlungsindustrie nicht sonderlich geeignet für wirtschaftliche Zusammenschlüsse. Sie besaß weder feste Warentypen noch ein fest umrissenes Absatzgebiet, das eine Kontrolle der Preisgestaltung erlaubt hätte. Auch eigneten ihr nicht die Vorteile etwa der deutschen Exportindustrie, die ihre Kartellierung einem zollgeschützten, absolut gesicherten Inlandabsatzgebiet verdankte. In den beiden Hauptzweigen der Exportindustrie, der Textil- und Maschinenindustrie, herrschte nach Geering noch um 1905 «absolute Selbstherrlichkeit und freie Konkurrenz jedes einzelnen Betriebes gegen alle anderen seiner Gattung und teilweise eine geradezu unkontrollierbare Produktionsanarchie»<sup>87</sup>. Allerdings meldeten sich nun in-

<sup>86</sup> J. GOLDSTEIN, *Über die Ursachen der schwachen Entwicklung des Kartellwesens in England und in der Schweiz*, Kartell-Rundschau II, 1904, S. 254ff. JACCARD, op. cit., S. 20ff. GEERING, op. cit., S. 133. PAILLARD, op. cit., S. 27.

<sup>87</sup> GEERING, op. cit., S. 196. Vgl. auch BRUNO LINCKE, *Die schweizerische Maschinenindustrie und ihre Entwicklung in wirtschaftlicher Beziehung*, Frauenfeld 1911, S. 38ff., S. 134ff. Ferner: *Die schweizerische Maschinen- und Elektro-*

nerhalb der Elektroindustrie bereits die ersten *Fusionen*. Auf diese rein kapitalmäßigen Zusammenschlüsse können wir aber in diesem Zusammenhang nicht eingehen<sup>88</sup>. Rein kapitalmäßige Zusammenschlüsse fanden auch in der Nahrungsmittlexport-Industrie statt, wo sich neben den fusionierten und kartellierten Schokoladefabriken bereits der kommende Nestlékonzern zu erkennen gab. Wenn trotz den genannten Schwierigkeiten in zwei der wichtigsten Exportzweigen, in der Uhren- und in der Stickereibranche, die Kartellierung wenigstens teilweise allmählich von Erfolg gekrönt war, so haben wir es hier mit ausgesprochenen Ausnahmen zu tun.

Die *Uhrenindustrie* war, wie schon oben dargelegt worden ist, ein Wirtschaftszweig mit fast lauter Klein- und Mittelbetrieben, bei dem bis 1880 das Verlagssystem vorherrschte. In der Ausgeglichenheit der Größe und der Art der Betriebe sowie der Fabrikationsbedingungen lag also ein kartellförderndes Element, ferner in der engen Verbindung von Unternehmern und Arbeitern. Die meisten der bereits genannten kartellartigen Zusammenschlüsse aus der Zeit von vor 1870 waren bedingt durch die gegenseitige Unterstützung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Diese Tatsache bildete auch weiterhin die Voraussetzung aller späteren erfolgreichen Kartellbemühungen. Denn eine so ausgesprochene Exportindustrie wie die Uhrenfabrikation, die zudem noch aus einer

---

*Industrie. Zum 50jährigen Bestehen des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller, 1883—1933*, von Dr. BRUNO LINCKE, Zürich 1933. Über die Tätigkeit des Vereins speziell S. 67ff. Dieser Verein besaß nie den Charakter eines Kartells. Sein Tätigkeitsfeld ging nicht über rein technische Fragen (Patentschutz, Normierung und Verzeichnis der Fabrikate etc.), Propaganda und zollpolitische Wirksamkeit hinaus. Ein intensiverer Zusammenschluß kam erst zustande, als in der Maschinenindustrie anfangs des 20. Jahrhunderts die großen Streiks ausbrachen und die Unternehmer sich also aus rein sozialpolitischen Motiven zu Arbeitgeberverbänden verbanden. Vgl. S. 75.

<sup>88</sup> Näheres bei B. LINCKE, *Maschinenindustrie*, op. cit., S. 88ff., 112ff., 124ff. Die Finanzorganisation der schweizerischen Elektroindustrie war nur ein Zweig der großen internationalen Finanzgesellschaften zur Ausbeutung der elektrischen Kraft, z. B. der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Die gemeinsame Grundlage dieser Gesellschaften bildeten die speziell zu diesem Zwecke gegründeten Finanz- oder Trustbanken. Ähnlich waren die Verhältnisse für die schweizerische Aluminiumindustrie. Vgl. *Geschichte der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen 1888—1938*, Zürich 1942/43.

Unzahl von verschiedenartigen Einzelfabrikationszweigen bestand (Fabrikation von Rohwerken [Ebauches], Laufwerken, Unruhen, Spiralen, Zifferblättern, Zeigern, Gehäusen, Schalen; Zusammensetzung der Uhren, Réglage und Repassage der Uhrwerke etc.), konnte nur unter dem Zwang des ausschließlichen Verbandsverkehrs zur Einhaltung der Preise und anderer bindender Vereinbarungen gebracht werden<sup>89</sup>. Solche Exklusivverträge wurden nun allerdings nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen, sondern auch zwischen Lieferanten und Abnehmergruppen. Ihnen zufolge durfte nur an vertragstreue Mitglieder geliefert oder umgekehrt durfte nur von solchen bezogen werden. Ein solches Kartell hatte aber nur dort Erfolg, wo ein Einzelfabrikationszweig innerhalb des Gesamtherstellungsprozesses der Uhrenfabrikation eine natürliche Monopolstellung besaß, und nur solange es den durch übersetzte Preise Geschädigten nicht gelang, dieses Monopol durch gemeinsame Konkurrenzgründungen zu sprengen. Ein typisches Beispiel liefern die Kartelle der *Spiralfabrikanten*, denen es zwar nicht auf die Dauer, aber doch während Jahren gelang, ihr Kartell aufrechtzuerhalten<sup>90</sup>. Am erfolgreichsten waren die Bemühungen in der Zusammenarbeit mit den Arbeitern. Dank Exklusivverträgen in Form von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Unternehmerkartellen und Gewerkschaften entstanden eine ganze Anzahl tariflicher Abkommen, so bei den Schalenmachern (1889 bis 1891, 1908—1917), bei den Schalendekorateuren (1895 ff.) und bei den Schalenhändlern (1902—1912)<sup>91</sup>. Dabei ist auffallend, daß die Arbeiter auch mitten in der Hochspannung des Klassenkampfes und der Generalstreike (von 1902 an) immer wieder an den Gesamt tarifverträgen festhielten. Das beweist, daß neben der ideologisch-revolutionären Gruppenbildung der Vertragsgedanke innerhalb der schweizerischen Arbeiterschaft nie abgerissen ist.

Diese Einzelerfolge können nun aber nicht darüber hinweg täuschen, daß die Kartellbewegung als solche in der Uhrenindustrie nie — wie in andern Industriezweigen — einen definitiven Sieg

<sup>89</sup> FLURY, op. cit., S. 17ff. Nach Flury (S. 12) gab es 1911 total gegen 800 Betriebe, darunter eine Menge Zwergbetriebe.

<sup>90</sup> FLURY, op. cit., S. 57—61.

<sup>91</sup> FLURY, op. cit., S. 34, 36, 37.

davontrug. Auch korporative Zusammenschlüsse der Gesamt-industrie, so der paritätische Verband aller Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, der 1887 gegründet wurde, hatten nie dauernden Bestand<sup>92</sup>. Am Leben blieb nur die 1876 gegründete «Société intercantonale du Jura», die sich später in die «Fédération horlogère» umwandelte und heute noch als Uhrenkammer besteht. Sie ist aber nicht ein Kartell geworden, sondern blieb, was sie von Anfang an war, eine Interessenvertretung der Uhrenfabrikanten nach außen<sup>93</sup>. Am Leben blieben ferner die einzelnen Gewerkschaften, die immer wieder in vertragliche Verbindung mit der andern Seite traten. Wirklicher Erfolg war der Kartellierung erst beschieden, als der Staat in der Zeit der höchsten Krise die Einzelverbände zu staatlichen *Zwangsgenossenschaften* erhob und damit dem inzwischen recht kompliziert gewordenen korporativen Gebäude der Uhrenindustrie seine öffentlich-rechtliche Approbation gab<sup>94</sup>. Zwar sind nun nach dem heute bestehenden *Uhrenstatut* die eigentlichen Zwangsgenossenschaften wieder hinfällig geworden. Da aber nach wie vor die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr und die Eröffnung von neuen Fabrikationsbetrieben besteht, so ist der Uhrenindustrie eine zunftähnliche Organisation erhalten geblieben.

Ähnlich wie bei der Uhrenindustrie lagen die Verhältnisse bei der *Stickereiindustrie*. In besonderem Maße kartellerleichternd wirkte hier die Tatsache, daß eine ganze Landesgegend zeitweise fast ausschließlich vom Erwerb der Stickerei lebte (St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Vorarlberg). Auch hier herrscht zudem — wie in der Uhrenindustrie — der Klein- und Mittelbetrieb vor, ja oft sogar der Zergbetrieb. Die Stickereien werden in einer Art Heimarbeit von den *Einzelbetrieben* hergestellt, dann an die Kaufleute abgesetzt, und diese besorgen den Vertrieb in der ganzen Welt.

---

<sup>92</sup> FLURY, op. cit., S. 92. Der paritätische Verband zerfiel bereits wieder 1889.

<sup>93</sup> FLURY, op. cit., S. 98ff.

<sup>94</sup> R. SCHILD, *Sanierungsbestrebungen in der schweizerischen Uhrenindustrie seit 1928 und deren Auswirkungen*, Solothurn 1936. Über die wichtigsten Beschlüsse der Bundesbehörden vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Maßnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 6. Okt. 1950, S. A., S. 14ff.

Große Fabrikbetriebe mit eigentlichen Fabrikarbeitern entstanden erst im 20. Jahrhundert, als die maschinelle Entwicklung die serienmäßige Produktion erfolgreich werden ließ (Schifflistickerei). Die Stickerei ist als stark von der Mode abhängige Industrie kolossalen Schwankungen ausgesetzt und darum wie die Uhrenindustrie sehr krisenempfindlich. Schlechte Geschäftsaussichten wurden nun regelmäßig mit vermehrter Produktivität beantwortet, was jeweilen massive Preissenkungen und einen mehr als ruinösen Konkurrenzkampf zur Folge hatte. Um diese katastrophale Notlage zu beheben, wurde 1884 die *Ostschweizerische Stickereigenossenschaft* ins Leben gerufen, das erste erfolgreiche schweizerische Kartell, das für einen ganzen Wirtschaftszweig eine korporative Ordnung aufrichten sollte. Seine acht Jahre dauernde Blütezeit basierte auf dem Prinzip des ausschließlichen Verbandsverkehrs zwischen Einzelstickern und Kaufleuten. Die Genossenschaft, die zeitweise eine wirkliche Macht über alle Angehörigen der Branche auszuüben vermochte, zerfiel aber vor allem deshalb, weil sie ihre Zwangsmaßnahmen nicht in der gleich straffen Weise auf die im Vorarlberg domizilierten Mitglieder anwenden konnte und weil ihre preisstabilisierenden Absichten an der Unterbietungskonkurrenz der sächsischen Stickereiindustrie eine Grenze fanden<sup>95</sup>.

Das zweite zeitweise erfolgreiche Kartell auf dem Gebiete der Stickerei war das *Ostschweizerische Ausrüster-, Bleicher- und Senger-Kartell*. Der erste Zusammenschluß entstand schon 1869, und zwar als indirekte Fortsetzung einer 1830 infolge der Gewerbefreiheit aufgelösten Korporation der Kaufleute und Bleicher. Das Bleicherkartell — es wurde unrichtigerweise auch etwa Bleichertrust genannt — verdankte seine Erfolge ebenfalls der natürlichen Monopolstellung, die es innerhalb des Fabrikationsprozesses der Textilindustrie und insbesondere innerhalb der Stickerei einnahm. Nachdem drei Versuche (1869/70, 1886 und 1891) gescheitert waren, wurde der vierte, die Gründung der Ostschweizerischen Ausrüstergenossenschafts-AG. zu einem verhältnismäßig großen Erfolg (1898).

<sup>95</sup> BAUMBERGER, *Stickereiverband*, op. cit., passim. ALFRED SWAINE, *Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und im Vorarlberg*, Straßburg 1895. ARTHUR STEINMANN, *Die schweizerische Stickereiindustrie, Rückblick und Ausblick*, Zürich 1905.

Dank ihren Exklusivverträgen mit Lieferanten (Stickern) und Abnehmern (Kaufleuten) beherrschte sie etwa zwölf Jahre uneingeschränkt das Feld<sup>96</sup>. Indessen erwuchs ihr im Stickereifabrikanten Heine, der seinem Stickereibetrieb eine Ausrüsterei angliederte, ein so gefährlicher Rivale, daß dessen Erfolge schließlich die allgemeine Zerbröckelung des Kartells herbeiführten. Es blieb zwar formell noch bis 1915 am Leben, aber nach 1910 war seine Wirksamkeit kaum mehr erwähnenswert<sup>97</sup>. Erst während des Weltkrieges entstanden von neuem eine Anzahl Kartelle, die nun wieder erfolgreich auftreten konnten.

\* \* \*

Ihr Hauptwirkungsfeld fand nun aber die Kartellbewegung ihrer Natur gemäß nicht auf dem Gebiete der Export-, sondern in der *Inlandindustrie*, die ja dank dem Schutzzoll bereits auf der Vorstufe zur Kartellierung stand<sup>98</sup>. Nach Geering erwiesen sich diejenigen Fabrikationszweige als besonders kartellgeeignet, die entweder Grundstoffe verarbeiten und deshalb einen gewissen Distanz- und Frachtschutz besitzen (z. B. Ziegelei-, Kalk-, Zement-, Gips-, Tonwarenindustrie), oder dann solche, die leicht verderbliche Artikel produzieren und deshalb einen gewissen Zeitschutz besitzen, d. h. hauptsächlich die Nahrungsmittelindustrie (Milch, Fleisch, Brot, Mehl, Teigwaren, Schokolade, Bier) oder die Produktion gewisser Chemikalien (z. B. Karbid, Seife, Zündhölzer)<sup>99</sup>. Nicht unter diese Rubrik fallen die zahlreichen kartellartigen Abmachungen verschiedener Handwerkszweige, von denen einige allerdings zwischen Handwerk und Fabrikation mitten drin stehen, so die Möbel- und Parkettfabrikanten.

Die meisten der genannten Kartelle sind aus den bereits bestehenden beruflichen oder zollpolitischen Fachvereinen seit den

<sup>96</sup> JAKOB SCHIESS, *Die Kartelle in der schweizerischen Textilveredlungs-industrie*. Diss. iur., Zürich 1922, S. 42ff.

<sup>97</sup> Ebenda, S. 53ff. Über Heine vgl. einen später erscheinenden Aufsatz.

<sup>98</sup> J. STEIGER, *Die Konzentration des Kapitals in der Schweiz*, S. A. a. d. Finanzjahrbuch, 1907, S. 15, 23: «Kartelle und Syndikate sind in der Schweiz fast ohne Ausnahme für den Schutz gegen die inländische Konkurrenz gegründet worden und betreffen meistens Artikel, die nicht exportiert werden.»

<sup>99</sup> GEERING, op. cit., S. 133.

achtziger Jahren allmählich herausgewachsen. Es kann sich hier nicht darum handeln, eine ganze Geschichte dieser recht bunten Entfaltung zu schreiben, sondern nur einige Beispiele zu geben. Unter den Zusammenschlüssen der Inlandindustrie ist das *Zementkartell* wohl das bekannteste. Seine Organisation wurde für die Bildung vieler anderer Kartelle zum Vorbild, und seine Geschichte kann innerhalb der Gesamtentwicklung als paradigmatisch gelten. Sein Ursprung liegt in einem 1881 aus zollpolitischen Motiven gegründeten Fachverband. 1885 scheiterten die ersten Bestrebungen, nach deutschem Vorbild ein Kartell zu errichten, dagegen gelang der zweite Versuch im Jahre 1895, und zwar für die Dauer von sechs Jahren, was damals eine erstaunlich lange Lebensdauer bedeutete. Aus dem Zusammenbruch von 1901 (große Baukrise!) wurden die Lehren gezogen, und das neue Kartell wurde auf die höhere Stufe eines Syndikates gestellt. Es wurde eine gemeinsame Geschäfts- und Vertriebsstelle gegründet, an der sich alle Kartellmitglieder finanziell sehr stark engagieren mußten: die AG. der vereinigten schweizerischen Portlandzementfabrikanten. Aber auch dieses Gebilde zerfiel schließlich nach sieben Jahren, weil die Größe der Kontingente zu endlosen Reibereien unter den Teilnehmern führten und jeder hoffte, bei einem Zusammenbruch könne er bis zur nächsten Kartellgründung sein Produktionskontingent maximal steigern. Erst das 1911 gegründete Syndikat, die heute noch bestehende Portland E. G., vermochte nun die Schwierigkeiten definitiv zu überwinden<sup>100</sup>. Im Gegensatz zur Uhren- und Stickerei-industrie, wo die Kartelle vorerst der Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe dienten, ging in der Zementindustrie die Kartellierung parallel mit der *finanziellen Konzentration*. Der allmähliche Sieg der kapitalkräftigeren Großbetriebe über die Kleinen war überhaupt für viele Kartelle der Inlandindustrie typisch (z. B. Bier, Müllerei, Kalk, Karbid, Schokolade, Ziegelei etc.).

Auf dem Gebiete der *Nahrungsmittelkartelle* wären als aufschlußreiche Fälle der sog. «Kundenschutzvertrag» in der Bierindustrie (Exklusivvertrag zwischen Bierbrauern und Wirten mit genauer Festsetzung der Kontingente) sowie die Kartelle der Schokolade-

---

<sup>100</sup> JACCARD, op. cit., S. 97ff.

industrie zu besprechen, was wir uns aus Raumgründen versagen müssen. Die ebenso instruktive Kartellierung der Müllereiindustrie ist nach dem Vorbild der Zementkartelle vor sich gegangen. Auf die damit in Zusammenhang stehenden Bäckerkartelle werden wir bei anderer Gelegenheit näher eingehen.

Von großer Bedeutung war es, daß nun auch die *Bauern* das für die Industrie und das Gewerbe so erfolgversprechende Mittel der Kartellierung in ihre Dienste nahmen. Und zwar wurde es vor allem dort angewendet, wo der Zollschutz nicht funktionieren konnte, auf dem *Milchmarkt*. Hier hatte die kartellartige Preisstabilisierung eine eklatante Wirkung: die Milchpreise stiegen — wenigsten ins den großen Städten — innerhalb von fünf Jahren (1907—1912) um mehr als dreißig Prozent, während sie früher in einem Zeitraum von zwanzig Jahren kaum ebenso viel gestiegen waren. Traugott Geering, der Sekretär der Basler Handelskammer, gleich klarblickend als Wirtschaftspolitiker wie als Wirtschaftshistoriker, prangerte die Milchverbände als «das stärkste Beispiel zielbewußter, rücksichtsloser Ausbeutung eines Lebensmittelmonopols<sup>101</sup>» an. Diese Steigerung war zur Hauptsache auf die zahlreichen, in jenen Jahren gegründeten regionalen *Milchproduzentenverbände* zurückzuführen, deren erster, der Verband nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften, 1904 ins Leben gerufen wurde. 1907 fanden sich die elf großen regionalen Verbände zum *Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten* zusammen, der sich bald kräftig entwickelte. 1914 besaß er bereits 14 Regionalverbände mit 1538 Genossenschaften und 46 386 Mitgliedern. Freilich wurde die Monopolstellung der Milchproduzenten erst infolge der Kriegswirt-

---

<sup>101</sup> GEERING, op. cit., S. 138. Nach der Lebensmittelstatistik der Stadt Bern ist der Konsummilchpreis von 19,3 Rappen per Liter 1901 auf 27 Rappen per Liter 1912 gestiegen. Die Teuerung machte sich hauptsächlich zwischen 1907 und 1912 bemerkbar, wo der Preis von 20,7 auf 27 Rappen hinauf schnellte. Ähnlich in Basel, wo der Preis per 100 kg an den Konsumverein Basel gelieferter Milch von 14,25 (1903) auf 21,20 Rp. (1913) anstieg. Vgl. IDA SCHNEIDER, *Die schweizerische Milchwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Emmentalerkäserei*, Zürich 1916, S. 37 und 60. HERMANN HOFER, *Der Zusammenschluß in der schweizerischen Milchwirtschaft*, Weinfelden 1923, S. 16ff., S. 54ff.

schaft eine gesicherte. Vor dem Jahre 1914 kam es verschiedentlich noch zu Preiszusammenbrüchen. Denn erstens hatte sich vor dem Ausbruch des Weltkrieges den Milchverbänden nur ein Viertel aller Rindviehbesitzer angeschlossen (1911 waren es 22,5% und 31,9% aller Kühe, die Besitzer von 1—2 Kühen eingerechnet)<sup>102</sup>. Sodann war der Milchpreis zur Hauptsache abhängig vom *Käsepreis*, und dieser wurde damals fast ausschließlich von den Käseexporteuren festgelegt.

Bis anhin hatten die *Käsehändler* — noch ganz so, wie es Gotthelf auf unübertreffliche Weise in seiner «Käserei» schildert — den Käse ganz auf eigenes Risiko gekauft und verkauft und die Höhe des Käsepreises ganz dem freien Wettbewerb überlassen. Nun versuchten auch sie die Höhe des Käsepreises durch kartellartige Abmachungen festzulegen<sup>103</sup> und mithin indirekt die Höhe des Milchpreises zu bestimmen, was die Bauern ihrerseits mit der Schaffung einer gegnerischen Käseexportorganisation beantworteten<sup>104</sup>, um den Milchpreis vom Käsepreis zu lösen, mit dem Resultat, daß der Milchpreis neuerdings sank<sup>105</sup>. Erst als sich kurz nach Kriegsausbruch, am 23. August 1914, die beiden feindlichen Brüder versöhnten und unter Mithilfe des Bundesrates eine geregelte Zusammenarbeit zwischen Milchproduzenten und Käseexporteuren vereinbarten, hatte der Kartellgedanke sich siegreich durchgerungen. Die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, kurz *Käseunion* genannt, eine kartellartige zentrale Ein- und Verkaufsorganisation, besaß nun ein tatsächliches Monopol, das 1915 — wenigstens für den Export in Kriegszeiten — in ein rechtliches umgewandelt

<sup>102</sup> HOFER, op. cit., S. 56.

<sup>103</sup> 1896 entstand der Verband der schweizerischen Käseexporteure, der den übertriebenen Konkurrenzkampf im Verkauf ausschalten sollte; er wurde 1909 in ein Verkaufskartell umgewandelt; 1911 wurde ein Einkaufskartell gegründet, die Vereinigung schweizerischer Käseimporteure, HOFER, op. cit., S. 33, S. 39ff.

<sup>104</sup> Die «Emmental AG.», ebenda, S. 44.

<sup>105</sup> Dieser Preiszerfall wurde noch durch eine Milchschwemme verstärkt. Der Versuch der Milchverbände, den Preis kartellmäßig zu halten und gegen Preisbrecher mit dem Boykott vorzugehen, wurde von den Nestlémilch-siedereien und vom Basler Konsumverein in einem Milchkrieg vereitelt. Ebenda, S. 51ff.

wurde. Damit war der Milchpreis von der Käseseite her garantiert<sup>106</sup>. Er wurde es in der Folge auch noch von der Konsummilchseite her, weil der Zentralverband der Milchproduzenten von Bundes wegen als verantwortliche Stelle für die Milchversorgung zum halbamtlichen Preisregulator und dank den vom Bunde durch ihn vermittelten Preiszuschüssen indirekt zum Zwangsverband erhoben wurde<sup>107</sup>.

Zum Schluß muß hier noch auf eine weitere Organisationsform innerhalb der Industrieverbände hingewiesen werden, die auf rein *sozialpolitische* Motive zurückgeht, die sog. *Arbeitgeberverbände*. Sie sind die Antwort auf die großen Streiks zu Anfang des 20. Jahrhunderts, in einem Zeitpunkt, da der Klassenkampf sich seinem Höhepunkt näherte. Diese Organisationsart fand naturgemäß gerade dort die stärkste Verbreitung, wo keine Kartelle oder ähnliche Verbände für die Auseinandersetzung und Verhandlung mit der Arbeiterschaft bestanden, in der *Metall- und Textilindustrie*. Der Prototyp dieser Verbände ist der am 9. Dez. 1905 nach dem großen Rorschacherstreik gegründete «*Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller*»<sup>108</sup>. Ihm folgten in rascher Folge eine ganze Reihe ähnlicher Gründungen. Der zunehmenden Verbandszentralisierung auf der Arbeiterseite folgend, schlossen sich alle diese Organisationen 1908 zum «*Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen*» zusammen<sup>109</sup>.

---

<sup>106</sup> Im § 1 der Statuten der Käseunion ist dieses Ziel klar umschrieben: «Sie (die Käseunion) verfolgt das Ziel, die Käseproduktion der Schweiz im In- und Ausland zu einem Preis zu verwerten, welcher dem Handel einen angemessenen Verdienst, dem Käser eine gesicherte Existenz und dem Landwirt einen den Produktionskosten der Milch entsprechenden Preis sichert. Sie wird durch den Einkaufspreis des Käses auch zu verhindern suchen, daß die mittleren Milchpreise diejenigen normalen Produktionskosten übersteigen, welche sich bei landesüblichem rationellen Betrieb und mittleren Güterpreisen ergeben, damit die Konsumenten nicht in unbilliger Weise belastet werden.» Ebenda, S. 71ff.

<sup>107</sup> Ebenda, S. 64ff., S. 81ff.

<sup>108</sup> GERSTER, *Arbeitgeberorganisationen*, op. cit., S. 42ff. 1906 wurde der Arbeitgeberverband der schweizerischen Textilindustrie gegründet. (Ebenda, S. 46ff.)

<sup>109</sup> Ebenda, S. 70ff.

#### 4. Die Durchorganisierung der handwerklichen Verbände

Auf dem Gebiete des Handwerks war der kartellartige Zusammenschluß infolge der Vielzahl kleiner und kleinster Betriebe unendlichen Schwierigkeiten unterworfen. Das Hauptgewicht der handwerklichen Verbandsbestrebungen lag darum vorerst nicht ausschließlich auf dem Gebiete der Kartellierung, sondern ebenso sehr in den gemeinsamen Bestrebungen zur Verbesserung der *fachlichen Ausbildung* und der Heranziehung des gewerblichen Nachwuchses. Schließlich gewann der engere organisatorische Zusammenschluß der Handwerker ebenso starke Impulse aus der Abwehr gegen die gewerkschaftlichen Verbindungen. Damit haben wir die drei schwachen Stellen der handwerklichen Existenz gekennzeichnet, die «*Qualitäts-, Preis- und Lohnpfuscherei*», um diesen Tatbestand in der Sprache der damaligen Handwerker auszudrücken.

Der selbständige Handwerksmeister hatte von der modernen Gewerbefreiheit ja fast nur die Schattenseiten kennengelernt. Die Freiheit des «laissez faire» lieferte ihn nicht nur der Überschwemmung des Inlandmarktes mit ausländischen, billigen Massenartikeln aus, sondern auch der ruinösen Konkurrenz des aufsteigenden Großbetriebes, des Warenhauses und der Konsumvereine, ferner dem Hersteller billiger «Ramschware», dem uneingeschränkten Hausierhandel und ähnlichen Erscheinungen der unkontrollierten Wirtschaft. Seit die Zünfte aufgehoben waren, hatte kein Berufs Zweig mehr die Handhaben, die Unfähigen auszuschalten und gegen die verheerende Unterbietung der Schmutzkonkurrenz aufzutreten. Der Berufsstolz, der Standes- und Gemeinschaftsgeist, die positiven Seiten der alten Zunftordnung, waren oft gleichzeitig mit dem Zunftzwang verloren gegangen. Nun waren zwar eine ganze Anzahl von Handwerkszweigen dem natürlichen *Selektionsprozeß* zum Opfer gefallen, den die Industrialisierung für das Kleingewerbe bedeutete. Die große Frage war nun aber die, ob dieser Prozeß bis zur völligen Aufreibung des Handwerks weitergehen werde, oder ob er sich durch geeignete *Selbsthilfemaßnahmen* (eben z. B. die straffere Organisation des Handwerks) und staatliche Hilfe werde aufhalten lassen. Führende Volkswirtschafter Deutschlands,

so Karl *Bücher*, der mit den «Untersuchungen über die Lage des Handwerks, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie» beauftragt worden war, wollten dem Handwerk keine große Zukunftschance mehr einräumen<sup>110</sup>. Der spätere Bundesrat Ludwig Forrer erklärte 1890 kurz und bündig: «Dem Handwerk ist auch von Bundes wegen nicht zu helfen, da sein Niedergang nicht aufzuhalten ist<sup>111</sup>.»

Wenn das Handwerk als solches trotzdem erhalten blieb, und zwar als gesunder, kräftiger und unentbehrlicher Erwerbszweig, dann verdankt es dies besonders zwei Kräften, die zu seiner Regeneration beigetragen haben: der *Technik* und der *Organisation*, verbunden mit der Staatshilfe. Wenn Sombart behauptet, das Handwerk sei nicht dank dem Motor und der Genossenschaften gerettet worden, sondern infolge des ökonomischen Rationalismus in der Betriebsgestaltung (z. B. durch die moderne Buchführung), die Betriebsvervollkommenung (Betriebe von 6—12 Hilfskräften als ideale Kleinbetriebe, Anschaffungen von Arbeitsmaschinen, Vergrösserung der Geldmittelfonds und Kreditgenossenschaften)<sup>112</sup>, so sind das nur etwas andere Aspekte des oben genannten Tatbestandes. In der Schweiz bemerkten wir den ersten Hoffnungsschimmer innerhalb der kleingewerblichen Kreise in den achtziger Jahren, als die Handwerker einzusehen begannen, daß die *Technik* nicht nur dem Groß-, sondern auch dem Kleinbetrieb die Mittel zur

<sup>110</sup> Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1895ff., Bände 67—75. Diese nach Ländern geordnete, höchst aufschlußreiche Bestandesaufnahme, der eine auch nur annähernd ähnliche Untersuchung in der Schweiz nicht an die Seite zu stellen ist, erfolgte im Zusammenhang mit dem geplanten deutschen Gewerbegesetz, das dann 1897 erlassen wurde. *BÜCHER* äußerte sich auch sehr skeptisch über die Lage des schweizerischen Handwerks, als er noch als Professor für Staatswissenschaften an der Basler Universität wirkte. Aus dem Kleingewerbe, meinte er, kämen selten mehr als verwirrte Meinungen und Klagen, unverdaute Reformideen und nur zu oft auch reaktionäre Gelüste aller Art. *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 1888, Bd. 44, S. 375.

<sup>111</sup> *Protokoll der Verhandlungen der nat.- und ständerälichen Commission betr. Gesetzgebung zur Einführung der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz*, 10.—12. März 1890 (S. 13). Damals wurde die Frage diskutiert, ob die Materie der Gewerbegesetzgebung zusammen mit derjenigen der Sozialversicherung einheitlich zu ordnen sei.

<sup>112</sup> *SOMBART*, op. cit., S. 964.

Rationalisierung verschaffe und daß beispielsweise der Petrol- und Elektromotor wie geschaffen sei für die Werkstätte mit wenigen Arbeitern<sup>113</sup>. Ähnliche Stimmen wurden jetzt immer häufiger, verbunden mit der Forderung nach *geregelter Berufsbildung*. Dieses Postulat kristallisierte sich 1883/84 aus der sog. «gewerblichen Enquête» heraus, einer «Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien und Gewerbe, welche sich über die (sc. freihändlerischen) Handelsverträge beschweren»<sup>114</sup>, und wurde 1884 im Bundesbeschluß über die Förderung der gewerblichen Berufsbildung Wirklichkeit<sup>115</sup>. Bei der Erörterung der Resultate dieser Enquête hat der Führer des liberalen Zentrums, ein Vertreter von Hochfinanz und Großindustrie, der Zürcher Conrad Cramer-Frey, das Gewerbe, dieses Stiefkind der schweizerischen Volkswirtschaft, als schutzwürdig gepriesen und es aufgemuntert, sich besser zu organisieren<sup>116</sup>. Schon anfangs der neunziger Jahre stellte der Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Werner Krebs, mit Überzeugung fest, daß der gewerbliche Mittelstand den Tiefpunkt der Krise überwunden habe und daß Marxens These von der allmählichen Proletarisierung der Kleinmeister, wie sie um die Jahrhundertmitte noch mit Recht verfochten sein mochte, sich nie erfüllen werde. Er konnte mit Stolz darauf hinweisen, daß für manches verschwundene Handwerk bereits zwei neue entstanden seien und daß sich mancher Meister, der dem Untergang nahe gewesen sei, mit Hilfe der Technik und der Selbsthilfe zum gewerblichen Kleinindustriellen mit

---

<sup>113</sup> EDMUND VON STEIGER, *Die Hebung des inländischen Gewerbes*, Zürich 1879, S. 38. Vgl. auch *Berichte über die internationale Weltausstellung in Paris* 1878, von J. BLUMER-EGLOFF, Zürich 1878. Blumer wies darauf hin, daß das Handwerk überall dort erhalten bleibe, wo es sich die Herstellung neumodischer Gebrauchsartikel sichern könne (z. B. Türklinken, Gashahnen etc.), wo geschmackvolle Gegenstände im Alltag gewünscht würden, wo die Reparaturen individuell besorgt werden müßten und wo die neue Industrie neue Bedürfnisse schaffe (z. B. Photographen, Modellschreiner, Musterzeichner etc.), S. 59/60. Ähnliche Stimmen in den Berichten über die Landesausstellung in Zürich von 1883.

<sup>114</sup> Botschaft des B. R. an die hohe B. V. über die gewerbliche Enquête *B. Bl.* 1883, IV, 547ff.

<sup>115</sup> B. B. vom 27. Juni 1884, *A. S. n. F.* VII, S. 613.

<sup>116</sup> C. CRAMER-FREY, *Zur Zolltariffrage*, Zürich 1883, S. 11.

6—10 Hilfskräften entwickelt habe<sup>117</sup>. Denn «der rastlos tätige Erfindungsgeist begünstigt ja nicht nur den Großen, er rüstet auch den Kleinen mit Waffen aus zum Konkurrenzkampf mit dem ökonomisch Stärkeren»<sup>118</sup>.

Die beste Waffe in diesem Konkurrenzkampf mit den bisher so untauglichen Waffen war nun aber die zunehmende *Organisation* der Handwerker. Zwischen 1870 und 1914 ging der locker aufgebaute, mehr gesellige *Bildungsverein* allmählich über in ein *kartellähnliches Gebilde* mit straffer Organisation. Die Etappen auf diesem Wege sind gekennzeichnet durch die besonderen Aufgaben, welche die handwerklichen Vereine zu lösen hatten und die nun eben einen vermehrten Zusammenschluß notwendig machten: die gemeinsame interne Regelung des *Lehrlingswesens*, die schutzzollbedingte politische und verwaltungsmäßige Tätigkeit der Vereine und die *kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen* mit den *Arbeiterorganisationen*, aus denen schließlich oft auch interne *Preisregulierungen* herauswuchsen. Organisationsfördernd im stärksten Maße wirkte vor allem das kollektive Vorgehen der Arbeiter, das mit einer gewissen Zwangsläufigkeit den *kollektiven Verkehr* mit der *organisierten Arbeiterschaft* zur Folge hatte<sup>119</sup>. Ob dieser Verkehr nun die kämpferische Form des Streiks oder die friedliche des Vertrags besaß, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, denn beide

---

<sup>117</sup> *Fachberichte auf dem Gebiete des schweizerischen Gewerbes 1890—1895*. Hg. vom Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbeverbandes, St. Gallen 1896, S. 247—25. Krebs bringt dort eine sehr aufschlußreiche Übersicht über die Entwicklungschance der einzelnen Erwerbszweige. Diese schweizerische Enquête in Miniaturformat ist angeregt worden von der deutschen (vgl. Anm. 110). Seit 1880 bildete die «*Betriebszählung*» ein oft gestelltes, aber lange nicht ernst genommenes Postulat des neugegründeten Schweizerischen Gewerbeverbandes. Sie fand erst 1905 statt.

<sup>118</sup> Ebenda, S. 255.

<sup>119</sup> BÜCHER, op. cit., S. 377, nennt neben dem Schutzzoll den Kampf gegen den Streik das Hauptmotiv der Gründung und Stärkung der Fachverbände, «als Antwort auf die unter den Arbeitern des Kleingewerbes in verstärktem Maße hervortretenden Fachvereinsausbildung, verbunden mit größerer Neigung zu Arbeitseinstellung».

GERSTER, op. cit., S. 39: «Die Arbeitgeberbewegung ist seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine Konsequenz der Arbeiterorganisationen und der zunehmenden Streiks.»

stellen ja nur zwei verschiedene Seiten ein und desselben Tatbestandes, der kollektiven Verhandlungsweise, dar. Beide Verkehrsformen setzen organisierte Partner voraus oder zwingen zum mindesten die Partner zu vermehrter Organisation<sup>120</sup>.

Zu Beginn solcher kollektiven Verhandlungsweise standen meist die Bemühungen um den Erlaß gemeinsamer *Werkstättenordnungen* oder Versuche, gemeinsame *Arbeitsbücher* für Lehrlinge und Gesellen oder gar gemeinsame *Lehrlingsordnungen* einzuführen. Am bekanntesten wurde diejenige der *Typographia*, die 1886 mit dem Schweizerischen Buchdruckerverband zustande kam und eine Anzahl Jahre Bestand hatte, dann infolge großer Streiks zerfiel, aber 1903 definitiv in derjenigen Form eingeführt wurde, die grundsätzlich heute noch gilt<sup>121</sup>. Sehr weit zurück reichen auch die privaten *Schiedsgerichte*, die in gewissen Gewerbezweigen lange vor der Einführung staatlicher Einigungsämter und gewerblicher Schiedsgerichte zur Schlichtung individueller und kollektiver Streitigkeiten errichtet wurden<sup>122</sup>. Gerade solche Institutionen waren es, die dem individualistisch eingestellten Meister am drastischsten bewiesen, daß der Anschluß an eine straffe Organisation mehr Vorteile als Nachteile aufweise.

Vom wirtschaftlichen Vorteil bis zur *wirtschaftlichen Notwendigkeit des Zusammenschlusses* war es oft nur ein kleiner Schritt. Vor solche Notwendigkeit sah sich der Meister gestellt, als die Gewerkschaften das äußerlich friedliche, in der Wirkung aber sehr kämpf-

<sup>120</sup> Auf die preisregulierende und dadurch verbandsfördernde Wirkung der Submission (Vergebung von Arbeiten durch den Staat) oder durch andere öffentliche Arbeitgeber vgl. unten S. 100.

<sup>121</sup> *Fachberichte 1886*, S. 143, ferner A. STUTZ, *Buchdruckergewerbe*, op. cit., S. 95.

Ähnliche Lehrlingsordnungen gleichzeitig in der Metallindustrie, bei den Bäckern, Schreinern und Spenglern lokaler Organisationen, ebenda.

<sup>122</sup> W. KREBS, *Gewerbliche Schiedsgerichte im Ausland und in den schweiz. Kantonen*, Zürich 1887, S. 42ff. Ein erstes privates Schiedsgericht entstand 1867 in Biel zwischen Uhrenfabrikanten und Arbeitern, und zwar weil der Berner Große Rat auf eine Petition zur Einführung staatlicher Gerichte nicht eingetreten war. Ähnliche Schiedsgerichte bestanden außer bei den Stickern und Buchdruckern auch im Uhrmachersverband. 1887 gründeten die Spengler und Buchbinder mit den entsprechenden Fachgewerkschaften private Schiedsgerichte. *Jahresbericht des Schweiz. Gew.verb. 1887*, S. 87.

ferische Mittel des *Arbeitsnachweises*, d. h. der Vermittlung der Arbeitsplätze, immer straffer zu handhaben begannen<sup>123</sup>. Nicht minder stark war der wirtschaftliche Zwang zum engeren Zusammenschluß der Meister dort, wo es nun zum offenen Kampf kam, beim *Streik*. Das Gegenstück zur Arbeitsstreikkasse, deren erste bereits 1833 von den Genfer Bauarbeitern gegründet worden war, war die Streikunterstützungskasse der Meister. Die älteste mir bekannte Meisterreservekasse ist die des Schweizerischen Schuhmachervereins aus dem Jahre 1875<sup>124</sup>. Brennend wurde das Problem jedoch erst in den achtziger Jahren, als nach 1886 die zweite Welle der großen Streiks hereinbrach. Im Berner Schreinerstreik von 1887, der weit über die Stadtgrenzen hinaus wirkte, wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen Arbeiterreservekasse klar erkannt<sup>125</sup>. Wenn das Postulat, der Schweizerische Gewerbeverband möge nach dem Vorbild der 1886 gegründeten Arbeiterreservekasse

---

<sup>123</sup> Anfangs der neunziger Jahre klagte der Schweizerische Glasermeisterverband: «In der Werkstätte der organisierten Meister werden keine ‚Willen‘ geduldet. Der organisierte Meister ist ganz auf sein ‚Wohlverhalten‘ gegenüber den Arbeitervereinen angewiesen, wenn er Arbeiter erhalten will.» *Fachberichte 1890/95*, S. 94. Dies eine Beispiel für viele ähnliche Fälle. Der wohl größte Boykott der schweizerischen Arbeiterschaft, der Bierboykott von 1896, ging auf den Kampf der Bierarbeitergewerkschaft Zürich gegen einen Bierbrauer zurück, der sich ihrem Arbeitsnachweis entziehen wollte. Obschon der Boykott im gesamten scheiterte, führte er wenigstens in Zürich dazu, daß die Arbeiter nun ihr Koalitionsrecht ungeschmälert ausüben durften.

<sup>124</sup> «*Statuten des Schweizerischen Schuhmachervereins nebst Reglement über ausgebrochene Streiken*, Bern 1875.» In diesen Statuten sind alle jene Mittel der Streikbekämpfung, wie sie später üblich wurden, schon vorgesehen: die Schwarze Liste und die Sperre gegen Streikende, der Schutz der Streikbrecher, die gegenseitige Aushilfe unter Meistern, deren Arbeiter streiken. Die 1872 in Zürich gegründeten Streikunterstützungskassen der Schreiner, Schmiede und Wagner (die letzteren garantierten sich Arbeiteraushilfe) fielen nach wenigen Wochen wieder auseinander. Vgl. GERSTER, op. cit., S. 16.

<sup>125</sup> GERSTER, op. cit., S. 17. Beim Schlosserstreik von Zürich im Jahre 1886 wurde eine Konventionalstrafe für Meister vereinbart, die streikende Arbeiter einstellten. Die Meister riefen später den Staat zu Hilfe (Streikpostenverbot). Beispiele weiterer Streikunterstützungskassen bei GERSTER, S. 143—145.

eine schweizerische *Meisterreservekasse* gründen, von der Leitung des Gesamtvereins mit dem Hinweis auf die bessere Ausnützung der friedlichen Schlichtungsmittel auch abgelehnt wurde, so war doch die Tendenz zur Gründung von Reservekassen der lokalen und schweizerischen Fachverbände nicht mehr aufzuhalten. Sie kam im Verlaufe des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den großen Maurerstreiks von Basel (1903 und 1905) und den Spengler-, Zimmermeister- und Schlosserstreiks von Zürich (zwischen 1908 und 1912) eindeutig zum Siege. Und zwar wurden jetzt nicht nur die Mittel der schwarzen Listen und der Aussperrung von Streikenden erfolgreich angewandt, sondern auch die Außenseiter durch Konventionalstrafen und vor allem durch Materialsperre (Bojkott durch Exklusiv-Lieferungsverträge mit den Rohstofflieferanten) wirksam in Schach gehalten. Damit hatte der *Organisationszwang* faktisch gesiegt<sup>126</sup>.

Daß dabei nicht nur der soziale Abwehrkampf, sondern auch rein *wirtschaftliche* Gründe den Organisationszwang weiter förderten, war eine unausweichliche Folge der ausgleichenden Wirkung der kollektiv-gewerkschaftlich geführten Lohn- und Arbeitszeitkämpfe. Je ausgeglichener die Löhne und die Arbeitszeit wurden, d. h. je stabiler und gleichmäßiger die Produktionsbedingungen und -kosten für sämtliche Meister wurden, desto weniger Sinn hatte der bis aufs Messer ausgetragene Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Meistern<sup>127</sup>. Dazu kamen noch die wirtschaftlichen Folgen der staatlichen Sozialgesetzgebung, vor allem der Haftpflicht der Meister, und der Beiträge an die Krankenunterstützungskassen,

---

<sup>126</sup> GERSTER, op. cit., S. 117ff. Über Kampfmittel der Arbeitgeberorganisationen (Schwarze Listen, Aussperrung, Anwerbung von Streikbrechern etc.). Lauter kollektive Maßnahmen, welche den Beitritt der Meister zum Verband aus wirtschaftlich-sozialer Notwendigkeit beschleunigten.

<sup>127</sup> Schon anfangs der neunziger Jahre wurde geklagt, der Meisterverdienst sei heute so geschmälert, daß die Konkurrenz vollkommen sinnlos geworden sei. Die Löhne hätten sich in 50 Jahren verdoppelt. Eine Arbeitszeit von 10 oder 10½ Stunden in Kleinbetrieben sei schon fast zur Norm geworden. Wo der Meister zur Aufstellung von Minimalpreisen noch nicht bereit sei, da werde er durch die immer einheitlicher werdenden Lohntarife indirekt dazu gezwungen (*Fachberichte 1890/95*, S. 229).

welche ebenso nivellierend auf die Produktionskosten wirkten<sup>128</sup>. Viele handwerkliche Preiskartelle reiften also schließlich als eine Frucht wirtschaftlichen und sozialen Druckes still, aber fast unausweichlich heran<sup>129</sup>. Ihre Stabilität erhielten sie aber — von einigen Ausnahmen abgesehen — in der Regel erst durch die *staatliche Unterstützung*, sei es durch die Submissionspraxis oder dann im ersten Weltkrieg durch die Gründung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten. Sobald die Rohstoffe ausschließlich von diesen im Auftrage des Staates waltenden Syndikaten verteilt wurden, war es keinem Handwerksmeister mehr möglich, außerhalb des Verbandes zu existieren.

Das beste Beispiel einer ohne jegliche staatliche Hilfe funktionierenden kartellartigen Körperschaft ist die *korporative Berufsgemeinschaft des Buchdruckervereins* und der *Typographia*. Ihr Er-

---

<sup>128</sup> W. KREBS, *Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, Stellungnahme des Gewerbestandes zur Einführung derselben*, Zürich 1891, Gewerbliche Zeitfragen, Heft 5. Krebs schildert hier die von einzelnen Berufsverbänden gegründeten genossenschaftlichen Kassen zur gemeinsamen Dekkung der Belastung, die den Meistern durch die Sozialversicherung erwachsen. (Zürcher Baumeister, Unfall- und Versicherungs-Verband der schweizerischen Spenglermeister, der schweizerischen Schreinermeister und der Buchdrucker (1883—1888).

<sup>129</sup> Auf das langwierige Auf und Ab in der Entwicklung der handwerklichen Kartelle kann hier raumshalber nicht eingegangen werden. Anhand der Jahres- und Fachberichte des Schweiz. Gewerbeverbandes lässt sich ein sehr deutliches Bild über die Schwierigkeiten der Preisabkommen gewinnen. Eine Zusammenstellung über einzelne Preiskartelle im 20. Jahrhundert bei ZÖLLY, op. cit., S. 21/22, ferner bei GERSTER, op. cit., S. 39ff., S. 149ff.

Der erste wirksame Exklusivvertrag zwischen Lieferanten (Müller) und Handwerkern (Bäckern) kam bereits in den neunziger Jahren zustande. Um 1890 entstanden mit Hilfe von Exklusivverträgen zwischen Müllern und Bäckern die ersten *Bäckerkartelle*, die für eine relative Stabilisierung der Preise und der Produktion sorgten. Ein erstes schweizerisches Preis-Kartell in Form eines Blockadevertrages (Blockade heißt soviel wie Boykott) wurde 1893 abgeschlossen. Es zerfiel aber bereits 1895. 1904 wurde es durch den Kontrollbuchvertrag zwischen Bäckern und Müllern ersetzt, d. h. durch einen Vertrag, der beide Teile mittels Kontrolle der Lieferungs- und Bestellbücher (= Kontrollbücher) zu ausschließlichem Verbandsverkehr zwingen sollte. (K. HAFNER, *Festschrift zum Jubiläum des 25jährigen Bestehens des Schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes*, Zürich 1910.)

folg läßt sich nur aus der Tatsache ableiten, daß die verbandlichen Bestrebungen im Zeitalter des Liberalismus überhaupt nie abgerissen waren, so daß die Buchdrucker — genau wie die Uhrenfabrikanten — in der Entwicklung ihrer Organisation einen zeitlichen Vorsprung von einigen Jahrzehnten besaßen. Die klassenkämpferische Phase setzte im Buchdruckergewerbe schon um 1870 ein und war bereits um die Jahrhundertwende so gut wie abgeschlossen. Auf der Basis des erneuerten Lehrlingsreglementes von 1903 konnte sukzessive das ganze Gebäude der korporativen Berufsgemeinschaft aufgebaut werden<sup>130</sup>. 1904 entstand der «Allgemeine Verband für Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckergewerbe», d. h. ein Schiedsgericht zur Beilegung aller individuellen und kollektiven Streitigkeiten. Damit traten die Typographen einer Institution bei, welche die Meisterorganisation schon 1892 hatte gründen wollen, welche aber jene damals nicht hatten annehmen können, da die Koalitionsfreiheit von den Meistern noch nicht anerkannt worden war. Die Errichtung des Schiedsgerichtes brachte nun aber die gegenseitige Anerkennung der beiden Verbände, und damit war der Grundstein für die spätere Schaffung der korporativen Berufsgemeinschaft gelegt. Die Typographia verzichtet 1905 auf die «direkte Aktion», d. h. die damals üblichen, klassenkämpferischen, syndikalistischen Kampfmittel der Gewerkschaften. 1907 trat der erste gesamt-deutschschweizerische Tarif oder Gesamtarbeitsvertrag in Kraft, die Krönung der seit 1862 immer wieder abgeschlossenen lokalen und regionalen Tarifverträge<sup>131</sup>. 1912 wurden die verschiedenen Vertragswerke in einer einheitlichen Organisation verschmolzen, die getragen war von einem «Organisationsvertrag». Er begründete den ausschließlichen Verbandsverkehr

---

<sup>130</sup> Dies und das folgende: STUTZ, op. cit., S. 151ff. Ferner SCHLUMPF, *Festschrift*, op. cit., S. 180ff.

<sup>131</sup> «Mit dem Einheitstarif ist unsere Organisation nicht nur als gleichberechtigte Partei bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkannt, sondern damit auch das Koalitionsrecht der Gehilfen in vollem Umfange garantiert worden.» *Jub.schrift*, S. 229. Die Typographen kamen den Meistern nun ihrerseits entgegen, indem sie die von den Meistern 1873 als Konkurrenzorganisation gegründete «Schweizerische Buchdruckergewerkschaft» als gleichberechtigten Vertragspartner anerkannten.

zwischen den beiden Parteien, war also ein Exklusivvertrag, in dem die Arbeitgeber den Arbeitern kollektiv die gleichen Arbeits- und Lohnverhältnisse gewährten, während die Arbeiter den Prinzipalen kollektiv die gleichen Preise garantierten. Wer sich nicht an diesen Vertrag hielt, dem wurden gegenseitig entweder die Arbeitskräfte oder der Arbeitsplatz entzogen. Damit waren die Mittel des Streiks und der Aussperrung also gleichsam legalisiert und zu «amtlichen Strafmaßnahmen» erhoben. Praktisch waren die beiden Verbände zu absoluten *Zwangsorganisationen* auf Grund des Privatrechts geworden, deren Zwangscharakter darauf beruhte, daß nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz von Angehörigen beider Seiten außerhalb der Organisation blieb: 1914 gehörten dem Arbeitgeberverband 588 Buchdruckereibesitzer an; 55 (meist Kleinmeister ohne Gehilfen) standen außerhalb. Der gewerkschaftlichen Seite gehörten 4344 Arbeiter an; 28 standen außerhalb<sup>132</sup>. Das Entscheidende an diesem Vorgang beruht indessen wohl darin, daß diese Zwangsorganisationen nicht mehr mit dem Mittel der nackten Gewalt operierten, sondern daß sie sich durch die gegenseitige freie Anerkennung auf die höhere Stufe des ausschließlichen Rechtsverkehrs begeben hatten: Die Mitglieder der Organisationen betrachteten alle vertraglichen Abmachungen und die darauf beruhenden Maßnahmen als Äußerungen ihres körperschaftlichen Rechtes, dem sie sich freiwillig unterwarfen. 1918 fand der Organisationsvertrag von 1912, nachdem er die Belastungsprobe der sozialen Spannungen während der Kriegsjahre glücklich bestanden hatte,

---

<sup>132</sup> GERSTER, op. cit., S. 155ff. SIEROTA, op. cit., S. 175ff. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Angehörigenprozentsatz in andern Berufsverbänden, so sticht die Pionierstellung der Buchdrucker sofort in die Augen. Siehe Anmerkung 135, wo in Klammern der Prozentsatz der Organisierten innerhalb der Gesamtzahl der männlichen selbständig Erwerbenden des betr. Fachzweiges aufgeführt ist, Stichjahr 1904, *Jub.schrift 1904*, S. 30. Die Zahlen der Erwerbenden basieren auf der Berufsstatistik von 1888, diejenigen der Verbandsmitglieder auf interner Zählung. Nach Gerster, S. 88, ergab die Betriebszählung von 1905 z. B. 8000 Schreinerbetriebe. Davon waren 1905 623 organisiert; 1910/11 (zur Zeit der großen Streiks) 1235, 1912 nur mehr 839. Es fehlten von den restlichen 6000—7000 hauptsächlich die unzähligen ländlichen Meister; organisiert waren nur die städtischen, am stärksten die Zürcher Schreiner und Möbelfabrikanten (Streik!).

eine neue Form in der «Berufsordnung für das schweizerische Buchdruckergewerbe<sup>133</sup>».

Überblicken wir zum Schluß die gesamte Verbandsentwicklung beim Gewerbe, so läßt sich feststellen, daß der zunehmende Organisationszwang parallel läuft mit der stärkeren Betonung des reinen *Fachverbandes*. Dieser überflügelte allmählich den lokal organisierten, fachlich gemischten Handwerkerverein, wie er um 1879 bei der Gründung des Schweizerischen Gewerbeverbandes noch vorherrschend gewesen war<sup>134</sup>. Die ersten schweizerischen Fachverbände blieben zwar vorerst z. T. außerhalb des gesamt-schweizerischen Verbandes. Als der Zentralvorstand aber offiziell die Bildung und Aufnahme von Fachverbänden empfahl<sup>135</sup>, holten sie die lokalen Vereine allmählich ein<sup>136</sup>.

---

<sup>133</sup> GERSTER, op. cit., S. 161ff. Die Welschschweizer behielten zwar ihre eigenen Organisationen bei, schlossen sich aber sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen an.

<sup>134</sup> 1880 bestand der Gewerbeverband aus 31 lokalen Handwerkerorganisationen, aus 5 gewerblichen Instituten (z. B. Museen), total aus 36 Sektionen.

<sup>135</sup> 1888 wurde an der Delegiertenversammlung einstimmig eine Motion gutgeheißen: «Der Zentralverband wird beauftragt, die Fachvereine der Arbeitgeber zu unterstützen. Die kantonalen Gewerbeverbände... sind aufzufordern, bestehende Fachverbände der Arbeitgeber nach Kräften zu fördern und sie zum Anschluß an die kantonalen und den Schweizerischen Gewerbeverband einzuladen (*J.-Ber. des Schweiz. Gew.verb.* 1889, S. 9). Es entstanden die wichtigsten schweizerischen Fachverbände in folgender Reihenfolge (in Klammern die Prozentzahl der Organisierten innerhalb der Gesamtheit der Berufsangehörigen): 1869 Buchdrucker (60), 1874 Schuhmacher (16,4), 1885 Bäckermeister (45), 1887 Metzger (22), Schreiner (4,4), 1888 Schlosser (18), 1889 Coiffeure (18), Hafner (9), 1890 Buchbinder (45), 1891 Spengler und Installateure (36), 1891 Schmiede und Wagner (1), 1893 Maler, 1894 Lithographen (24), Schneider (2), 1897 Baumeister, 1899 Handelsgärtner (21), (nach Gerster, op. cit., S. 7).

<sup>136</sup> 1904 bestand der Gesamtverband aus 84 lokalen Gewerbevereinen, 14 regionalen und kantonalen, 37 gesamt-schweizerischen Fachverbänden und 13 gewerblichen Instituten (*Jubiläumsschrift 1904*, S. 32). Gegenwärtig zählt der Verband 217 Sektionen, davon 24 kantonale Verbände, 154 schweizerische Fachverbände, 24 Genossenschaften (z. B. Bürgschaftsgenossenschaften) und 15 gewerbliche Anstalten und Institute.

## 5. Der gewerkschaftliche Klassenkampf als Mittel zur Festigung der Organisation

Die Arbeitervereine waren bis 1870 zur Hauptsache viererlei gewesen: Unterstützungs- und Bildungsvereine, dann aber auch — als Sektionen der Internationale — revolutionäre Kampftruppen und schließlich schon, obgleich selten, Kampf- und Verhandlungspartner im Wirtschaftsleben (Streik, Gesamtverträge). In der zweiten Etappe vollzog sich die Entwicklung parallel zu derjenigen in den übrigen Erwerbszweigen: Das Endresultat war die Herausbildung der streng beruflich gegliederten Fachgewerkschaft, die als fest organisierter Verhandlungs- und Kampfpartner zum unentbehrlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens geworden war. Zur Vertretung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen organisierten sich die Arbeiter wie die restlichen Wirtschaftsgruppen in Spitzenverbänden. Wenn Sombart schreibt: «Das ausgebildete kapitalistische Wirtschaftssystem hat die beiden Entwicklungsreihen, Gewerkschaft und Kartell, als notwendige Bestandteile<sup>137</sup>», dann darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen lassen, daß dieser von ihm als naturnotwendig bezeichnete Weg keineswegs so einfach, geradlinig und hindernislos war.

Das wichtigste Ziel der Arbeitervereine in der zweiten Etappe der Verbandsentwicklung bestand darin, als wirtschaftlicher Partner aufzutreten, sei es nun kämpferisch (im Streik) oder friedlich (im kollektiven Vertrag). Die Gewerkschaft wollte als «Angebotskartell» funktionieren, um das Angebot an Arbeitskräften zu kontingentieren, d. h. den Preis der «Ware» Arbeitskraft, der bisher für den alleinstehenden Arbeiter nach dem Gesetz der Konkurrenz (man glaubte in jenen Jahren noch an das «eherne Lohngesetz») ausschließlich vom Unternehmer festgesetzt wurde, *kollektiv* zu bestimmen. Daß die Gewerkschaft meist mehr war als ein solches Kartell, daß sie eine sittliche Aufgabe erfüllen wollte und auch erfüllte — die Befreiung des Arbeiters aus der lebensunwürdigen Lage eines bloßen Arbeitstiers —, kann in diesem Zusammenhang nur eben angedeutet werden. Zweierlei Voraussetzungen mußten erfüllt sein, um dieses Ziel zu erreichen: Die Gewerk-

---

<sup>137</sup> SOMBART, op. cit., S. 687.

schaft mußte als Vertreterin der Arbeiter mit deren Einverständnis und Vollmacht auftreten können, d. h. es mußte ein möglichst großer Prozentsatz sämtlicher Arbeiter hinter ihr stehen. Und zweitens mußte die Gewerkschaft als Partner von der andern Seite anerkannt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen glich der Quadratur des Zirkels. Für die Gewerkschaft war nicht nur — wie für das Kartell — der *Individualismus* der Berufsangehörigen zu überwinden, sondern auch der Widerstand der Unternehmer gegen die Organisation, der seinerseits um so stärker werden mußte, je notwendiger die Arbeiterschaft des Organisationszwanges bedurfte, um eben als Partner anerkannt zu werden.

Der *Individualismus des Arbeiters* ist ein Moment, das oft übersehen wird. Wohl steigt sein Zusammengehörigkeitsgefühl in Zeiten der Bedrängnis; ein Streik kann eine förmliche Psychose verbreiten. Aber wenn in Krisenzeiten die Arbeitsplätze fehlen, verfliegt die Solidarität sehr leicht. So erging es auch der jungen Schweizerischen Arbeiterbewegung. Der 1873 gegründete Schweizerische Arbeiterbund ging 1880 unter. An seine Stelle trat zwar bald der schweizerische Gewerkschaftsbund: Aber bei seiner Gründung am 17. Oktober 1880 in Olten gehörten ihm nur 12 Sektionen mit total 133 Mitgliedern (!) an. Er blieb noch Jahre hindurch bedeutungslos, ebenso wie die im selben Jahre als lebensunfähiges Wesen geborene zweite sozialdemokratische Partei. Vielfach waren die Arbeitervereine nur sehr locker verbundene Gruppen von Facharbeitern, denen bis zur Jahrhundertwende häufig auch noch selbständige Handwerker angehörten<sup>138</sup>. Der Berufsstolz des gelernten Arbeiters war der stärkste Widerstand gegen das kollektivistische Element der Gewerkschaft. Oft war er gepaart mit kleinbürgerlicher Lebensauf-fassung, die häufig in der religiös-sittlichen Tradition eine Stütze fand, daß man die Leiden dieser Welt geduldig ertragen müsse<sup>139</sup>.

<sup>138</sup> VERENA CONZETT erzählt (*Erstrebtes und Erlebtes*, 2. Aufl., Zürich 1946), S. 210, daß einer der führenden Männer der Zürcher Holzarbeitergewerkschaft um 1887 ein Schreinermeister namens Schröter gewesen sei, der sich bis zu seiner Entpuppung als deutscher Lockspitzel als eifriger «Kämpfer» für die Arbeiterbefreiung betätigt habe.

<sup>139</sup> Ein sehr schönes Beispiel eines solchen Arbeiterschicksals bietet die nach Erinnerungen und persönlichen Erlebnissen verfaßte Biographie «Barbara, die Feinweberin» von OTTO KUNZ, Winterthur 1944. Die Haupt-

Freilich gab es für den Arbeiter eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von der Gewerkschaft infolge der regelmässigen Beiträge an die Kranken- und anderen Unterstützungskassen und der Benützung der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung etc., durch die er jene Entscheidungsfreiheit verlor, die ein Zeichen des liberalen Zeitalters gewesen war<sup>140</sup>. Aber bis der Arbeiter beitrat! Dazu brauchte es nicht nur des wirtschaftlichen, sondern auch des moralischen Druckes, ja eines religiös zu nennenden Solidaritätsgefühls, der tiefen Überzeugung, daß er einer Schicksalsgemeinschaft angehöre. Gerade hier war nun der Ort, wo die klassenkämpferische Funktion der Gewerkschaft mächtig werden mußte. Das *Mittel* zur Erreichung des Solidaritätsgefühls war das *Proletarierbewußtsein*, das Klassenempfinden und die Überzeugung, daß man einen Klassenkampf führe. Das hatte nun zur Folge, daß der Endzweck der gewerkschaftlichen Bemühungen (nämlich als gleichberechtigter Partner anerkannt zu werden) mit dem Mittel (dem Proletarierbewußtsein) verquickt wurde, so daß dieses zum Haupt-, ja oft zum Selbstzweck wurde. Mit andern Worten: Die Doktrin des

---

gestalt neben Barbara ist ihr Gatte Schang Küng, ein in der Textilindustrie des Zürcher Oberlandes tätiger Schlosser, der sein ganzes Leben (bis ins 20. Jahrhundert hinein) nie «Arbeiter» werden, sondern Meister bleiben wollte, obschon er als Verwalter einer Arbeiterkrankenkasse tätiges Mitglied der Gewerkschaft war. («Das Wort Fabrikler war Schang K. verhaft; er wollte in Unterschrift, Adresse, Stempel und Gehaben ein Schlosser bleiben, der Schlosser Küng und nicht der Fabrikarbeiter so und so», S. 220, S. 252ff.) S. 264ff. und 279ff. schildert Kunz den Konflikt zwischen dem Vater und den klassenkämpferisch gesinnten Söhnen.

<sup>140</sup> Eine Illustration dafür, wie dem Einzelarbeiter durch die gewerkschaftliche Kollektivpolitik allmählich die Freiheit entzogen wurde, bieten viele gewerkschaftliche Statuten. Hier ein Beispiel aus denjenigen der Gewerkschaft «Kammgarn» in Schaffhausen. § 3 verpflichtete jedes Mitglied, Lohnänderungen sofort der Gewerkschaftsleitung zu melden. § 4 verpflichtet es, bei allen Konflikten automatisch die Gewerkschaft als Vermittlungsstelle anzurufen und die Ergebnisse der Schlichtung anzuerkennen. § 6 verpflichtet es, bei Aussperrung einzelner Arbeiter aus dem Betrieb der von der Gewerkschaft erlassenen Sperre (d. h. dem kollektiven Arbeiterentzug) seine Unterstützung zu geben. Dafür ist er gehalten, Unterstützungsbeiträge für die Arbeiterreserve- oder Streikkasse einzubezahlen (Akten Arbeiterschutz, Berufsgenossenschaften, Bundesarchiv).

Klassenkampfes — als eines programmatischen Mittels zur Errichtung einer proletarischen Diktatur und der Vergesellschaftung der Produktionsmittel — übertönte und denaturierte den rein wirtschaftlichen «Klassenkampf», der ein rein *organisatorisches* Mittel war, um den Zustand wirtschaftlicher Partnerschaft zu erreichen. Daß beides in der Praxis oft so ineinander überfloß, daß die Mittel und der Endzweck überhaupt nicht mehr auseinanderzuhalten waren, darf uns nicht davon abhalten, diesen Unterschied wichtig zu nehmen.

Man hat bisher in der Schweiz das Mächtigwerden des Proletarierbewußtseins fast ausschließlich anhand der *Programmideologie* der *sozialistischen Parteien* verfolgt und dabei festgestellt, daß das marxistische Gedankengut kurz nach der Jahrhundertwende allmählich zu siegen beginnt. Man hat aber selten nach den wirtschaftlichen und sozialen Hintergründen dieses Prozesses geforscht. Man müßte z. B. einmal die gewerkschaftlichen Statuten und Protokolle auf dieses Wachstum hin untersuchen. Dann würde man erkennen, wie oft das Klassengefühl eben wirklich nur Mittel zum Zweck, nur ein äußeres Kleid war und seinen doktrinären Charakter erst erhielt als Antwort auf die gewerkschaftsfeindliche Haltung der Gegenseite<sup>141</sup>. Das «moderne Solidaritätsgefühl mit seinen Klassengenossen», meinte Hermann Greulich, «sollte das uralte Stammesbewußtsein und den innigen Verband der mittelalterlichen Zünfte zur Zeit ihrer Befreiungskämpfe ersetzen<sup>142</sup>». In der Praxis wird man die beiden Stränge gewerkschaftlicher Tätigkeit, den ideologisch-doktrinären und den berufsverbandlichen, oft gar nicht voneinander trennen können. Sie gehen beide sowohl nebeneinander her wie ineinander über. Ein typisches Beispiel dafür ist die Bemerkung des führenden Zürcher Sozialisten, des Oberrichters Otto

---

<sup>141</sup> Ein Beispiel: Die Statuten der Arbeiter der Gewerkschaft Kammgarn Schaffhausen vom 26. Juli 1890. § 1: Die Vereinigung der Arbeiter der Kammgarn Schaffhausen hat zum Zweck, die Bande der Brüderlichkeit zu knüpfen und ihren gegenseitigen Verkehr zu erleichtern.» Dieser Zweck soll erreicht werden «durch die Weckung des Klassenbewußtseins und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Arbeitern».

<sup>142</sup> H. GREULICH, *Lohnstatistik*, 1. Heft, *Wandlungen, Entwicklung der nationalen Wirtschaft und ihr derzeitiger Bestand*, Zürich 1908, S. 33.

Lang, daß der Gesamtarbeitsvertrag und der proletarische Klassenkampf sich gegenseitig ergänzten, daß jener für die Erkämpfung des gerechten Lohnes, dieser aber für «die Vergesellschaftung des Eigentums an Produktionsmitteln» wirken müsse<sup>143</sup>.

Die Vermengung von doktrinär-ideologischen und praktisch-berufsverbandlichen Motiven war der Hauptgrund, daß die Anerkennung der Gewerkschaft von der Unternehmerseite so lange auf sich warten ließ. Das Ziel der wirtschaftlichen Partnerschaft konnte ja anfänglich nur über den Weg der *Kampfpartnerschaft* (Streik!) erreicht werden. Der Streik ist, rein sachlich gesehen, nichts anderes als der kämpferische Aspekt der kollektiven Verhandlungsweise, le «corollaire du contrat collectif<sup>144</sup>», also ein ebenso legitimes Kampfmittel wie jedes andere im Wirtschaftskampf; nur eben neu, gefährlich, weil es kollektiv angewandt wurde. Der Unternehmer sah nun aber im Streik, eben weil er einen kollektiven Charakter besaß, einen Verstoß gegen das für ihn im großen ganzen immer noch maßgebende individualistische Wirtschaftssystem mit seinem individuellen Dienstvertrag.

Es gab zwei Methoden, wie man diesem unbekannten Neuen begegnete, eine *negative* und eine *positive*. Die Unterdrückung, das indirekte Verbot der Gewerkschaft durch die wirtschaftliche Macht des Unternehmers, oder den Versuch, die kollektive wirtschaftliche Partnerschaft durch staatliche Sozialpolitik und ähnliche Maßnahmen einzudämmen.

Es gibt zahlreiche Beispiele, wo Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu Gewerkschaften, wegen des Beitritts zur sozialistischen Partei oder auch nur wegen des Haltens einer sozialistischen Zeitung von ihrem Arbeitsplatz entlassen wurden, wo also die staatlich garantierte *Koalitionsfreiheit* praktisch von der Unternehmerseite

---

<sup>143</sup> O. LANG, op. cit., S. 552.

<sup>144</sup> FR. SCHEURER, *Le mouvement syndical dans l'industrie horlogère*, Schw. Zeitschr. f. kaufm. Bildungswesen, 1909, S. 446. GEORG SULZER, *Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern*. Schw. Bl. f. Wirtsch.- u. Sozialpolitik, 1900, S. 344: «Jeder Vertragsschließung geht ein großer wirtschaftlicher Kampf voraus mit Streik, Aussperrung und Boykott.»

*illusorisch* gemacht wurde<sup>145</sup>. Im Dez. 1891 reichte der Zürcher Grütlianer Vogelsanger im Nationalrat eine Motion ein, in der er vom Bund verlangte, er möge die Vereinsfreiheit gegenüber privater Beeinträchtigung von Unternehmerseite schützen<sup>146</sup>. Er konnte dabei nicht nur auf den bekannten Zürcher Schlosserstreik von 1886 hinweisen, der wegen Einschränkung der Koalitionsfreiheit ausgebrochen war und wo der Staat offiziell ein Streikpostenverbot erlassen hatte, sondern auf eine ganze Reihe ähnlicher Aktionen in der jüngsten Vergangenheit<sup>147</sup>. Schon lange vorher hatten einzelne Unternehmer «unternehmertreue Gegengewerkschaften» gebildet, die bekannteste die 1873 gegründete Konkurrenzgewerkschaft der Typographia, die «Schweizerische Buchdruckergewerkschaft<sup>148</sup>». Viele der bekanntesten und größten Streiks waren einzig und allein um der Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit willen ausgebrochen<sup>149</sup>. Auf die Dauer konnte dieser negative Weg keinen Erfolg haben. Denn der zunehmende wirtschaftliche Zusammenschluß der

<sup>145</sup> CONZETT, op. cit., S. 314: «Ein Versammlungsbesuch oder das bloße Halten der ‚Arbeiterstimme‘ gab manchem Unternehmer Grund, Arbeiter zu entlassen und bei seinen Kollegen anzuschwärzen, so daß sie überall verschlossene Türen fanden und in bittere Not gerieten.»

<sup>146</sup> Prot. N. R. Band 106, Nr. 434 und 435, 16./17. Dez. 1891. Wortlaut der Motion im Grütlianer Nr. 150—152, 1891.

<sup>147</sup> Ein offizielles Verbot erließ z. B. 1890 die Leitung der Kammgarnspinnerei Schaffhausen gegen die oben erwähnte Kammgarn gewerkschaft, mit der für damals typischen Begründung, daß die Gewerkschaft die Arbeiter und Arbeitgeber aufspalte, «da die Statuten ganz unverhohlen eine höchst feindselige Tendenz gegen uns zur Schau tragen». Daß das Novum des kollektiven Auftretens auch berechtigte wirtschaftliche Bedenken weckte, weil die Gefahr bestand, daß jede sachlich gerechtfertigte Entlassung eines Arbeiters als Koalitionsfeindschaft ausgelegt wurde und weil die Berücksichtigung von individuellen Faktoren (z. B. Intelligenz) in der Lohnhöhe unmöglich wurde, wollen wir nicht verschweigen.

<sup>148</sup> GERSTER, op. cit., S. 27, SIEROTA, op. cit., S. 52.

<sup>149</sup> Streiks, die zur Erzwingung von kollektiven Tarifen und zum Schutz der Koalitionsfreiheit ausgelöst wurden, waren z. B. die Streiks der Buchdrucker von 1873 und 1889/90, der Bierbrauer von 1894/96, der Spengler und Schlosser in Zürich 1908—1912. In vielen Handwerker- und Unternehmerverbindungen der Jahrhundertwende war es oft geradezu ein integrierender Bestandteil der Statuten, die Streikenden durch das Mittel der Schwarzen Listen auszusperren.

Unternehmer hatte ja die Koalition der Arbeiter indirekt geradezu zur Voraussetzung.

Aber auch der *positive* Weg führte nur vorübergehend zu einem befriedigenden Resultat, der Versuch, den Klassenkampf durch stärkere *staatliche Sozialpolitik* und eine gewisse Legalisierung der Arbeiterinteressen gleichsam zu umgehen. 1887 entstand — aus Motiven, die später noch zu erörtern sind — der zweite Schweizerische *Arbeiterbund*<sup>150</sup>. Er sollte den Arbeitern die Möglichkeit geben, mit Hilfe eines vom Bunde finanzierten Arbeitersekretariates ihre Anliegen gleichsam offiziell vorzutragen. Man knüpfte auch an die damals geplante Sozialversicherung gegen Krankheit und Unfälle die Hoffnung, sie werde den Arbeiter aus dem proletarischen Zustand herausheben<sup>151</sup>. Von dem überparteilich und interkonfessionell aufgezogenen Arbeiterbund, der in deutlichem Gegensatz zum ersten Arbeiterbund von 1873—1880 und zum Gewerkschaftsbund von 1880 stand, erwartete man ebenfalls wenn nicht die Überwindung, so doch eine Milderung des Klassenkampfes<sup>152</sup>. Dasselbe erwartete man von ähnlichen Bemühungen, die in einem späteren Aufsatz erörtert werden. Überall war dieselbe Absicht am Werke:

---

<sup>150</sup> FARNER, *Arbeiterbund*, op. cit., S. 27ff.

<sup>151</sup> Der nachmalige Bundesrat FORRER, der eigentliche Schöpfer des ersten Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, erklärte in seiner *Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung*, Bern 1889, S. 103: «Unser Proletariat wächst in erschreckendem Maße. Das Kapital sammelt sich zu unerhörten Summen... Dieser Erfolg ist gleich mit dem Elend der Massen. Sache des Staates und seiner Einrichtungen ist es, dem Kapital den Erfolg streitig zu machen... und jedem Menschen den Notbedarf zu garantieren. Vor diesem Notbedarf muß das Kapital haltmachen. Da es nicht will, wird es (sc. durch die staatliche Sozialversicherung) dazu gezwungen.»

<sup>152</sup> «In unserm Schweizerlande, wo wir freie Luft und Ellbogenfreiheit genießen, wo es bisher nicht nötig war, die soziale Hoffnung auf die Revolution zu setzen — was in andern Verhältnissen, wo die Arbeiter gebundene Hände haben, ihre Berechtigung haben mag — in unserm Lande können auch die sozialdemokratischen Elemente die soziale Lösung auf dem Wege friedlicher Reformen suchen.» Rede Decurtins bei der Gründungsversammlung des Arbeiterbundes am 10. April 1887. In: *Das Schweizerische Arbeitersekretariat. Akten hierüber zusammengestellt im Auftrag des Schweizerischen Grüttivereins von H. Scherrer*, St. Gallen 1888, S. 19.

den doktrinären Klassenkampf durch den friedlichen Vertrag zu ersetzen und die Unternehmer zu zwingen, die Gewerkschaften als obligatorische Verhandlungspartner zu akzeptieren. Damit wäre ja auch die Motion Vogelsanger von 1891 verwirklicht worden.

Wie sehr man dabei glaubte, daß die offizielle Anerkennung der Gewerkschaften und der Sieg des kollektiven Vertrags geradezu den Streik eliminieren würden, beweisen die unter dem Einfluß Georges Favons in Genf in jenen Jahren erlassenen Gesetze zur Erhaltung des Arbeiterfriedens<sup>153</sup>, vor allem das *Arbeitsvertragsgesetz vom 10. Februar 1900* (*Loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits pouvant naître entre eux*). Dieses Gesetz stellte den Grundsatz auf, daß die Löhne und die Arbeitsbedingungen entweder durch Vertrag oder durch Gewohnheitsrecht bestimmt seien und bestimmte folgendes in seinem Paragraphen 15: «Pendant la durée d'un tarif en rigueur, aucune suspension générale de travail ne pourra être décrétée par les patrons ni par les ouvriers dans le but de modifier ce tarif<sup>154</sup>». Hauptsächlich diese Bestimmung veranlaßte die Arbeiter, das Gesetz strikte abzulehnen. Sie wollten über beides, den Kampf und den Vertrag, in gleicher Weise frei verfügen. Und so ging es auch den andern arbeiterfreundlichen Bemühungen: sie verliefen im Sande, weil die beiden Partner sich noch nicht zusammenzufinden vermochten. Der Augenblick für den Sieg des Vertragsgedankens war noch nicht gekommen. Die Arbeiter hatten noch nicht die nötige kollektive Sicherheit, daß sie auf die Anwendung der allerschärfsten Kampfmittel verzichten zu können glaubten. Die Unternehmer waren ihrerseits noch nicht bereit, die Gewerkschaften als Vertragspartner anzuerkennen.

Der Vertragsgedanke konnte nur ausnahmsweise Wurzel schlagen, und zwar dort, wo die *wirtschaftlichen Verhältnisse* besonders *günstig* waren, z. B. in der Uhrenindustrie, d. h. in Wirtschafts-

<sup>153</sup> Loi constitutionnelle instituant les Conseils de prud'hommes vom 4. Okt. 1882. Loi organique sur les Conseils de prud'hommes vom 12. Mai 1897. Loi sur les soumissions vom 2. Nov. 1892.

<sup>154</sup> Das Gesetz von 1900 wurde später wegen seines Streikverbotes und der Allgemeinverbindlicherklärung als verfassungswidrig aufgehoben und 1904 in harmloserer Form ersetzt.

zweigen mit kleinindustriellen Mittelbetrieben, wo der Arbeiter immer noch mehr die Stellung eines Mitarbeiters als eines Lohnarbeiters besaß. Wenn Greulich und der Grütliverein zu den Anhängern des Vertragsgedankens zählten, so geht das eben in erster Linie auf die kleingewerblich-handwerkliche Struktur zurück, welche dieser Verein damals noch besaß und welche Greulich ja eben damals auch veranlaßt hatte, die Schutzzollpolitik des Gewerbeverbandes zu unterstützen. In der Großindustrie und in den Gewerbekreisen der großen Städte jedoch war die Abneigung nicht nur gegen die kollektive Zusammenarbeit mit den Arbeitern, sondern gegen die Gewerkschaft als solche noch sehr stark<sup>155</sup>. Es zeigte sich auch hier — wie schon oft in der Geschichte —, daß ein neues Recht nicht den Anfang, sondern erst den Schlußstein einer solchen Entwicklung bilden konnte. Nur der Macht und dem Kampf verdankte die Gewerkschaft ihre Anerkennung. Und erst *nach* ihrer Anerkennung waren die beiden Partner bereit, *Gewalt* in *Recht* überzuführen.

So folgte nun auf die Periode der Ausgleichsbemühungen von 1880—1895 eine solche des vorwiegenden, und zwar *ideologisch-revolutionären Klassenkampfes*, in welcher der Streik als Mittel der Gewerkschaft triumphierte. Sie begann um die Jahrhundertwende, erlebte ihren Höhepunkt 1918 im Generalstreik und fand ihr Ende in den dreißiger Jahren, am sichtbarsten dokumentiert im Friedensabkommen der Metall- und Uhrenindustrie von 1937.

Als Träger der kämpferischen Arbeiterbewegung rückte in diesem Zeitraum der Arbeiterbund, der um 1900 nur mehr zu 26%

---

<sup>155</sup> SULZER, op. cit., S. 301, schreibt 1900: «Bis vor kurzem herrschte die individuelle Vereinbarung fast ausschließlich, die kollektive Vertragsschließung war unbekannt.» S. 339: «In der Schweiz trifft man vielfach noch auf eine starke Abneigung der Unternehmer gegen die kollektive Vertragsschließung.» Als 1905 einer der ersten Gesamtarbeitsverträge in der Metallindustrie zwischen dem Metallarbeiterverband und der Autofabrik Orion in Oerlikon zustande kam, bemerkte der Vorstand des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller in seinem Bericht (Juli 1905, S. 30): «Die Arbeiterschaft als Ganzes ist kein Partner, der vertragsfähig ist, da sie nur „unfaßbare Kontrahenten“ hat, die nichts zu bieten haben.» Aber auch die Gewerkschaft sei der Partnerschaft nicht fähig, da sie rechtlich nicht klagbar sei und da sie nur einen kleinen Prozentsatz der Arbeiter umfasse.

aus Gewerkschaftern bestand und zur Hauptsache Krankenkassen u. ä. umfaßte, immer mehr in den Hintergrund<sup>156</sup>. An seine Stelle trat einsteils die 1888 gegründete *sozialdemokratische Partei*, die, je mehr ausländische Arbeiter Schweizerbürger wurden, zur wichtigsten Kampforganisation der Arbeiter heranwuchs. Ihr Gründer *Albert Steck* hatte zwar trotz seiner Abneigung gegen den vermittelnden Arbeiterbund noch kein ausgesprochen marxistisches Programm befürwortet. In den Statuten von 1904 drang dieses aber klar durch. Innerhalb der Gewerkschaften konzentrierte sich das klassenkämpferische Moment immer mehr auf die *Städte* und in diesen auf die *lokal* zusammengeschlossenen Arbeitervereine und Fachgewerkschaften, die sog. *Arbeiterunionen* oder *Gewerkschaftskartelle*, die meist von doktrinären Marxisten geleitet wurden, vom Typus des Berner und späteren Basler Arbeitersekretärs *Wassilieff*<sup>157</sup>. In der Westschweiz, wo die Aussöhnungsbewegung besonders stark gewesen war, fand anfangs des 20. Jahrhunderts der von Frankreich kommende Syndikalismus starken Widerhall und mit ihm die Vorliebe für die «action directe», d. h. die Schädigung der Unternehmen durch revolutionäre Streiks, Boykott, Sabotage usw. Gleichzeitig mit dem Syndikalismus nahte eine zweite Welle des *Internationalismus*, und Hand in Hand damit der *Antimilitarismus*, der seinerseits wiederum als eine Antwort auf die Verwendung von Militär in den großen Streiks zu verstehen war. (Genfer Generalstreiks von 1902 und 1907, Basler Maurerstreiks 1903 und 1905,

<sup>156</sup> Damit fiel auch das interkonfessionelle Bündnis der katholischen und neutralen Arbeiterorganisationen, die sog. schwarz-rote Allianz, die von 1890—1899 so viel von sich reden machte, auseinander. Der Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine, der 1887 von Dr. E. Feigenwinter und Decurtins gegründet worden war und dem Arbeiterbund beitrat, wurde allmählich verdrängt von den christlich-sozialen Fachgewerkschaften.

<sup>157</sup> REICHESBERG, I, S. 155ff. Seit 1889 entstanden nacheinander die Arbeiterunionen Zürich, Bern, Basel, Winterthur, St. Gallen. Sie bezweckten eine Gesamtvertretung der Arbeiterinteressen; die Statuten sprechen offen vom Klassenkampf als dem Ziel der Bewegung. In den genannten Städten kam es auch zu den bekannten Arbeiterunruhen (z. B. Berner Käfigturm-krawall 1893) und den großen Massen-, später Generalstreiks. Weitere bedeutende Streiks fanden statt 1901 beim Simplon, 1904 beim Ricken und 1905 in Rorschach.

Zürcher Generalstreik von 1912<sup>158</sup>.) Verschärft wurden die Klassen-gegensätze damals auch durch die sehr spürbare Teuerung der Lebenskosten, die zwischen 1908 und 1912 ca. 20—25% betrug. In jene fünf Jahre fallen eine ganze Anzahl der allerheftigsten Lohn-kämpfe<sup>159</sup>.

Die nicht ideologische Tradition der Berufsverbände fand der- weilen eine neue Heimat mehr und mehr in den *Fachgewerkschaften*. Sie schlossen sich in jenen Jahren allmählich zu gesamtschweizeri- schen Berufs- und Industrieverbänden zusammen. Gerade sie waren es, die — trotz den Streiks — dasjenige Ziel nun allmählich er- reichten, das der Klassenkampf auszuschließen schien: *wirtschaft- liche Verhandlungspartner* zu werden. Mit Sombart läßt sich sa- gen, daß «es auf der Welt keine bessere Sicherung gegen unsinnige und mutwillige Streiks gibt als eine wohlgefüllte Gewerkschafts- kasse<sup>160</sup>». Tatsächlich nahm auch in der Schweiz die doktrinär- klassenkämpferische Seite der Gewerkschaften umgekehrt propor- tional zum Wachstum ihres finanziellen Vermögens ab und machte so der Möglichkeit vertraglicher Verhandlungen Platz.

Das Vermögen der Streikkassen und das damit verbundene Recht der Gewerkschaftsleitung, Streikerlaubnis zu gewähren, bil- dete übrigens lange Zeit den Anlaß zu heftigen Auseinanderset- zungen zwischen den Fachgewerkschaften und dem *Schweizerischen*

---

<sup>158</sup> RAGAZ, op. cit., S. 203ff. Die 1905 gegründete «Fédération des Unions ouvrières de la Suisse Romande» stellt eine indirekte Fortsetzung des an- archistischen Jurabundes von Bakunin und Coullery dar, verstärkt durch die Doktrin von Sorel. Ihr Hauptführer war Charles Naine. Damit wurde die mehr berufsverbandlich orientierte «Fédération romande des Syndicats professionnels» von 1891 verdrängt.

<sup>159</sup> «Die Verteuerung der Lebenshaltung und der Widerstand der Arbeit- geber gegen Lohnforderungen haben im Laufe eines halben Jahrzehnts außerordentlich viel dazu beigetragen, die Arbeiterbewegung zu stärken», LORENZ, *Erinnerungen eines simplen Eidgenossen*, Erlenbach-Zürich 1935, S. 255.

<sup>160</sup> Einschränkend muß hier allerdings gesagt werden, daß die großen Streiks vor dem ersten Weltkriege noch unheimliche Summen verschlangen; die Unterstützungen für die oft mehr als ein Jahr dauernden Arbeitsunter- brüche im Baugewerbe in Winterthur (1909/10), im Schlossergewerbe in Zürich (1909/12) und im Spenglergewerbe in Basel und Zürich (1905/12) gingen in die Hunderttausende. Vgl. GERSTER, op. cit., S. 103ff.

*Gewerkschaftsbund*. Dieser hatte 1886 zusammen mit dem Grütliverein die allgemeine (schweizerische) Arbeiter-Reservekasse gegründet<sup>161</sup>, eine Schutzmaßnahme, die sich nach den schlimmen Erfahrungen im Zürcher Schlosserstreik aufdrängte. Bei der allgemeinen Zunahme der Streiks wurde diese Kasse zum eigentlichen Anziehungspunkt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, so daß sich dessen Mitgliederbestand zwischen 1886 und 1890 von 2000 auf 8000 Mitglieder hob. Nun schufen aber im gleichen Zeitraum auch die zentralen Fachverbände nach dem Muster des Typographenbundes eigene Streikkassen<sup>162</sup> und drohten den Gesamtverband, dessen Glieder sie waren, geradezu zu sprengen. Dies gelang nun zwar nicht, doch verschob sich das Schwergewicht eindeutig vom Gesamtverband, der hinfört nur mehr die Dachorganisation bildete, auf die zentralen Fachverbände. Die Befürchtung, daß infolge dieser Reorganisation die Streiks zunehmen würden, da die Streikbewilligung ja nun nicht mehr bei der zentralen Reservekasse, sondern direkt bei den Fachverbänden einzuholen war, erfüllte sich aber nicht. Greulich erfaßte die Situation richtig, wenn er prophezeite, daß die Fachverbände, «wenn sie sich einmal (sc. bei unüberlegter Inszenierung eines Streiks) die Hände verbrannt haben, das zweite Mal vorsichtiger sein werden<sup>163</sup>».

Als Schlüßstein der gewerkschaftlichen Entwicklung stand nun also das imposante Gebäude der fünfzehn großen schweizerischen Industrieverbände da, die sich unter dem Dach des Gewerkschafts-

<sup>161</sup> FRIEDRICH HEEB, *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund 1880—1930*, Bern 1930, S. 59—61. Nach 1888 schloß sich auch die Sozialdemokratische Partei an.

<sup>162</sup> 1886 entstand der Schweizerische Holzarbeiterverband, 1888 der Schweizerische Metallarbeiterverband, der sich 1892 mit den Gießern und Spenglern verschmolz, 1896 der Verband schweizerischer Zollangestellten, der Telephon- und Telegraphenarbeiter, der Postbeamten, 1904 der Lebensmittel- und Genußmittelarbeiterverband, 1905 der Transportarbeiterverband, um nur die wichtigsten zu nennen. HEEB, op. cit., S. 86ff., S. 281ff.

<sup>163</sup> EDUARD WECKERLE, *Die Gewerkschaften in der Schweiz*, Zürich-Bern 1947, S. 31. Ähnlich äußerte sich der Zentralvorstand des Gipser- und Maler-verbandes: «Gerade durch starke Verbandskassen werden 90% der Streiks überflüssig, denn vor solchen Verbänden haben die Unternehmer Respekt», ebenda S. 31. HEEB, op. cit., S. 80ff.

bundes zu einer echt schweizerischen föderalistischen Einheit zusammenschlossen. Die gleichzeitige Gründung *katholischer* und *evangelischer* Fachgewerkschaften und ihrer Dachorganisationen, des Christlich-sozialen Arbeiterbundes, des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes sowie des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter stellte nur mehr den Reflex des Sieges des fachgewerkschaftlichen Organisationsprinzipes dar. Damit war nun allerdings das Schicksal des nach ganz andern Grundsätzen organisierten Arbeiterbundes besiegelt. Greulich hatte dieser Schwergewichtsverschiebung schon 1900 Rechnung getragen, indem er seine Hauptkraft von da an vermehrt dem Gewerkschaftsbund schenkte.

Mit dem Wachstum der zentralen Berufsverbände kam der *Vertragsgedanke* auch innerhalb der Fachgewerkschaften immer mehr zum Durchbruch. 1899 hatte der Schweizerische Gewerkschaftsbund bereits eine Erklärung erlassen, welche die tariflichen Vereinbarungen befürwortete, da dadurch die Gewerkschaften als gleichberechtigte Partner anerkannt würden<sup>164</sup>. 1904 wurde der Schiedsgerichtsvertrag im schweizerischen Buchdruckereigewerbe errichtet und 1912 daselbst die korporative Berufsorganisation aufgestellt. Damit war zum ersten Male in der modernen Sozialgeschichte die Gewerkschaft generell als solventer Verhandlungspartner anerkannt. 1908 ließ das kantonale statistische Büro des Kantons Zürich eine Statistik über den Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich aufstellen<sup>165</sup>. Daraus wurde ersichtlich, daß allein in diesem Kanton am 1. Dezember 1908 294 Tarifverträge bestanden, die total 1793 Firmen und 11150 Arbeiter vertraglich banden. Davon waren 29 Verträge zwischen Unternehmerverbänden und Arbeiterverbänden abgeschlossen — es waren sog. zweiseitig korporative Verträge —, während 265 Verträge zwischen Gewerkschaften und Einzelfirmen vereinbart worden waren<sup>166</sup>. Mehr als 200 von diesen 265 Verträgen waren, wenn nicht rechtlich, so doch

---

<sup>164</sup> LANG, op. cit., S. 550.

<sup>165</sup> *Statistische Mitteilungen betr. den Kanton Zürich*, Heft 100. Herausgegeben vom kantonalen, statistischen Bureau. Der Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich, Winterthur 1909.

<sup>166</sup> Ebenda S. 19 und 87.

wirtschaftlich gleichbedeutend mit beidseitigen korporativen Verträgen, da die Gewerkschaften anlässlich einer Lohnbewegung eine Anzahl Firmen der gleichen Branche zur Unterzeichnung eines Vertrags veranlaßt hatten. So hatten sich die Unternehmer zur kollektiven Vertragschließung bereit erklärt, ohne einem Unternehmerverband anzugehören, was aber oft den ersten Schritt zur Gründung eines solchen Verbandes bedeutete<sup>167</sup>. — In der gesamten Schweiz waren um 1909 ca. 50 000 Arbeiter tariflich gebunden<sup>168</sup>. Damit waren aber die Gewerkschaften, in denen diese Arbeiter organisiert waren, alle als offizielle *Verhandlungspartner* anerkannt und damit das Hauptziel gewerkschaftlicher Politik erreicht. Die Anerkennung wurde übrigens z. T. sogar vertraglich von den Unternehmern ausgesprochen und damit auch das Koalitionsrecht der Arbeiter offiziell gebilligt<sup>169</sup>. Die Unternehmer lernten nun auch allmählich einsehen, daß die beste Garantie für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in einer gewissen *Exekutivkraft* der Gewerkschaft und mithin in deren *Organisationszwang* lag<sup>170</sup>.

Auch der *Staat*, der eben damals noch Antistreikgesetze erließ, so das Zürcher Streikpostenverbot von 1912, tolerierte nun die Gewerkschaften nicht mehr bloß, sondern übte auf die Unternehmer durch seine Submissionsordnungen einen indirekten Druck aus, indem er nur an solche Unternehmer öffentliche Aufträge vergab, deren Arbeiter unbehelligt einer Gewerkschaft angehören durften<sup>171</sup>. Daß sich der Staat um den Tarifvertrag als ein sozial wohl-

<sup>167</sup> Ebenda, S. 20.

<sup>168</sup> LANG, op. cit., S. 550.

<sup>169</sup> «Die Zigarrenfabrik Vautier», heißt es in einem kollektiven Vertrag, «anerkennt die gemischt Gewerkschaft von Grandson, Yverdon, Sektion des Verbandes der Lebensmittel- und Genußmittelarbeiter der Schweiz.» Auch der schweizerische Brauertarif garantierte offiziell das Vereinsrecht der Arbeiter. Der Spenglertarif von Neuenburg enthielt die Bestimmung: «Kein Arbeiter darf wegen Beteiligung an einer Lohnbewegung oder wegen seiner Mitgliedschaft bei einer Arbeiterorganisation... entlassen werden.» Zitiert bei LANG, op. cit., S. 570.

<sup>170</sup> LANG, op. cit., S. 579: «Die beste Garantie für die Beobachtung des Tarifvertrags liegt in der sozialen Exekution und der wirtschaftlichen Machtstellung der Parteien.»

<sup>171</sup> Die stadtzürcherische Submissionsordnung von 1914 bestimmte in ihrem Art. 21a, daß alle diejenigen Meister von der Berücksichtigung bei

tätiges Instrument zu interessieren begann, wird schon aus der erwähnten Statistik des Kantons Zürich ersichtlich. Den entscheidenden Schritt aber taten die eidgenössischen Behörden, als sie 1912 im revidierten OR das bisherige kollektive Gewohnheitsrecht zum staatlich anerkannten Arbeitsrecht erhoben, indem sie in den Artikeln 322 und 323 des OR das Recht des Gesamtarbeitsvertrages regelten. Die Tendenz allerdings, den Gesamtarbeitsvertrag für eine ganze Branche obligatorisch zu erklären, sobald eine gewisse Anzahl der Unternehmer und Arbeiter ihm zugestimmt hätten, drang damals nicht durch<sup>172</sup>. Sie hat sich erst später durchgesetzt. Doch war schon 1912 das Entscheidende geschehen: Aus dem kollektiven Streik und der kollektiven Streikbekämpfung durch die Unternehmer war das *kollektive Arbeitsrecht* entstanden, also die Gewalt in das Recht umgesetzt und damit die Vertragsschließenden gewissermaßen zu Gesetzgebern erhoben worden<sup>173</sup>.

---

Vergebung öffentlicher Aufträge ausgeschlossen seien, die das Vereinsrecht der Angestellten und Arbeiter offenbar verletzen. Ähnlich die kantonale Submissionsordnung von 1906 (*Off. Slg. XXVII*, S. 364) und die «*Loi sur les soumissions*» des Kantons Genf vom 2. November 1892.

<sup>172</sup> LANG, op. cit., S. 593: «Würde man unter der Voraussetzung, daß drei Viertel der Arbeiter und Unternehmer dem Vertrage beigetreten sind, den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären, so bedeutete das nicht viel mehr als die rechtliche Sicherung eines bereits bestehenden Zustandes.»

<sup>173</sup> Professor Eugen Huber führte bei der Beratung des Artikels 323 des OR im Nationalrat aus, daß «wir in diesen Tarifvertragsbewegungen eine Erscheinung vor uns haben, die im Rahmen des Privatrecht in gewissem Sinne Gesetzgebung darstellt». Amtl. Sten. Bull. 1909, S. 596.